



PENSIONSINSTITUT
DER LINZ AG

Jahresbericht
2025

4021 LINZ, WIENER STRASSE 151
TELEFON (0732) 3400-3518, FAX (0732) 3400-153518
E-MAIL: OFFICE@PENSIONSINSTITUT.AT
WEB: WWW.PENSIONSINSTITUT.AT
DATENSCHUTZ: WWW.PENSIONSINSTITUT.AT/DATENSCHUTZ



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern des Institutes	5
Bericht des Verwaltungsrates	6
Sitzungen / Beschlüsse	6
Versicherungstechnische Bilanz	6
Vermögensveranlagung	7
Sonderbeiträge / Nachhaltigkeitsrücklage	8
Beitragsumwidmung	8
Internet-Auftritt	9
Finanzieller Bericht	10
Aktiva	10
Anlagevermögen	11
Umlaufvermögen	11
Passiva	12
Rücklagen gemäß § 60 der Satzung	12
Langfristige Verbindlichkeiten	13
Sonstige (kurzfristige) Verbindlichkeiten	13
Erfolgsrechnung	14
Aufwendungen der letzten 3 Jahre	15
Erträge der letzten 3 Jahre	16
Pensionsleistungen und Beitragseinnahmen der letzten 5 Jahre	17
Aufwendungen	18
Pensionsleistungen	18
Hilflosenzuschüsse	19
Abfindungen und Beitragserstattungen	21
Finanzaufwand	22
Zinsaufwand	22
Sonstige und a.o. Aufwendungen	22
Erträge	23



Beitragseinnahmen	23
Eingeschränkte Garantie der Gesellschaft	23
Vermögenserträge	24
Ersätze für Leistungsaufwendungen	25
Sonstige und a.o. Erträge	25
Jahresergebnis (Mehrertrag / Mehraufwand)	26
Erläuterungen zu den statistischen Nachweisen und grafischen	
Darstellungen.....	27
Anwartschaften.....	28
Leistungsberechtigungen	29
Bilanzpositionen	30
Gebarungspositionen	31
Rücklagen gemäß § 60 der Satzung	32
Wertpapier-Performance	32
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2025.....	33
Erfolgsrechnung 1. Jänner bis 31. Dezember 2025.....	36
Einzelnachweisungen zur Schlussbilanz	39
Immobilien	40
Mobilen	40
Darlehen und Hypothekendarlehen.....	40
Wertpapiere	41
Beitragsforderungen	41
Sonstige Forderungen	42
Langfristige Verbindlichkeiten.....	42
Sonstige Verbindlichkeiten	43
Einzelnachweisungen zur Erfolgsrechnung	44
Pensionsleistungen	45
Finanzaufwand	45
Zinsaufwand	45
Sonstige und a.o. Aufwendungen.....	46
Sonstige und a.o. Erträge.....	46
Vermögenserträge von Haus- und Grundbesitz	46



Statistische Nachweise und grafische Darstellungen	47
Bewegung im Stand der Anwartschaften im Berichtsjahr	48
Bewegung im Stand der Leistungsberechtigten im Berichtsjahr	49
Altersgliederung der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag	50
Dauer des Leistungsbezuges zum Bilanzstichtag	51
Todesfälle im Berichtsjahr	52
Entwicklung der Todesfälle	53
Entwicklung der Anwartschaften und Leistungsberechtigungen	54
Entwicklung der Leistungsberechtigungen	55
Entwicklung der wichtigsten Bilanzpositionen	56
Entwicklung der wichtigsten Gebarungspositionen	57
Entwicklung der Rücklagen gemäß § 60 der Satzung	58
Wertpapier-Performance	59
Vermögensaufteilung „Spezialfonds / Segmente“	60
Asset Allocation	60
Bericht des Wirtschaftsprüfers	61

VORBEMERKUNG:

Im Text verwendete **personenbezogene Bezeichnungen** (z.B. „Versicherter“, „Leistungsempfänger“ etc.) **gelten jeweils für alle Geschlechter**. Ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit bzw. Platz-Ersparnis wurde auf die Schreibweise „Versicherte*r“, „Leistungsempfänger*in“ etc. verzichtet!



Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern des Institutes

Amtsdauer 01.01.2025 bis 31.12.2029 (Stand 31.12.2025)

1. Verwaltungsrat

Dienstgeber-VertreterInnen

Dipl.-Ing. Erich HAIDER, MBA

MMag. Jürgen KRENN

Dr. Klaus OBERNDORFER

Mag. Dr. Jutta RINNER, MBA

Dipl.-Ing. Mag. Josef SILIGAN

Obmann-Stellvertreter

Dienstnehmer-VertreterInnen

Thomas FRÖHLICH

Jürgen HUEMER

Erich KAISER, BA MA MPA AVM

Peter REGENHART

Michael SCHNETZER

Obmann

2. Hauptversammlung

(alle Mitglieder des Verwaltungsrates gehören gleichzeitig der Hauptversammlung an; nachfolgend sind nur die ZUSÄTZLICHEN Mitglieder der Hauptversammlung angeführt)

Dienstgeber-VertreterInnen

MMag. Doris DERFLINGER

Mag. Harald KRONSTEINER, MBA

Dipl.-Ing. Stefan MUSIL, MBA

Mag. Claudia PRÖLL

Dipl.-Ing. Johannes ZIMMERBERGER, MBA

HV-Vorsitzender

Dienstnehmer-VertreterInnen

Klaus KORNFELLNER

Ingo LEITNER

Joachim STIX

Andreas WALTER-RAAB

Roland WIMMER

HV-Vorsitzender-Stellv.



Bericht des Verwaltungsrates

Sitzungen / Beschlüsse

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten.

Die Beschlüsse der einzelnen Sitzungen betrafen:

Datum	Tagesordnungspunkt (TOP) - nur BESCHLÜSSE!	TOP-Nr.		HV Nr.
		VWR	HV	
12.02.2025	Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und Angelobung der gewählten Personen durch die Vertreterin der Aufsichtsbehörde	4		-
12.02.2025	Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters und Angelobung der gewählten Personen durch die Vertreterin der Aufsichtsbehörde	-		4
23.04.2025	Jahresbericht 2024	4		4
23.04.2025	versicherungstechnische Bilanz zum 31.12.2024	5		-
23.04.2025	Verlängerung des Vertrages mit dem Prüftaktuar	6		-
23.04.2025	Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den SV-Jahresabschluss des Jahres 2025	7		5
26.11.2025	Jahresvoranschlag 2026	4		4
26.11.2025	Festsetzung der Anpassungsfaktoren gemäß § 84 der Satzung für das Kalenderjahr 2026	5		-

Versicherungstechnische Bilanz

Im Berichtsjahr wurde, wie in der Satzung vorgesehen, eine versicherungstechnische Bilanz („VT-Bilanz“) gemäß dem Geschäftsplan des Pensionsinstitutes erstellt und beschlossen. Die VT-Bilanz stellt die zum Bilanzstichtag – auf Tageswert-Basis – gegebene wirtschaftliche Situation dar. Die wesentlichsten Unterschiede zum vorliegenden Jahresbericht gemäß den Rechnungsvorschriften für Sozialversicherungsträger liegen in der Darstellung der Verpflichtungen für Pensionsleistungen (versicherungsmathematische Bewertung und Darstellung in der VT-Bilanz gegenüber de facto keiner Darstellung in der SV-Bilanz) sowie in der detaillierteren Bildung bzw. Darstellung von Rücklagen und Rückstellungen und deren Entwicklung.



Vermögensveranlagung

Nach bereits zwei ausgesprochen positiven Ergebnissen der Jahre 2023 und 2024, die eine spürbare Erholung bei den Rücklagen für Anwartschaften und Leistungen brachten, folgte mit 2025 ein weiteres gutes Jahr. Es wurde insgesamt wieder eine überdurchschnittliche Performance erzielt und mit dem Jahresergebnis von + 6,98 % auch der Zielertrag von 6,5 % übertroffen. Dadurch konnten die Rücklagen, insbesondere die Schwankungsrückstellungen und die Nachhaltigkeitsrücklage, weiter aufgebaut werden. Die gemäß § 84 der Satzung vorgesehene Pensionsanpassung war demnach ebenfalls finanzierbar.

Das Ergebnis des Institutes lag im Berichtsjahr abermals deutlich über dem Durchschnitt bzw. im Spitzenfeld der österreichischen Pensionskassen.

Der seit 2003 kumulierte Ertrag beträgt per 31.12.2025 + 142,22 %, was einem durchschnittlichen Jahresertrag von + 3,92 % entspricht. Der Durchschnitt aus den letzten 5 Jahren beträgt + 4,07 %. Grafische Darstellungen und eine tabellarische Übersicht befinden sich auf Seite 59 dieses Berichtes. Die Aufteilung des Vermögens auf die Veranlagungs-Dienstleister bzw. Spezialfonds ist auf Seite 60 ersichtlich.

Anlagerichtlinien:

Es gilt weiterhin die 2008 eingeführte Strategie, die einen Anleihen-Anteil von mindestens 50 % und eine Streuung des restlichen Volumens auf mindestens 3 Asset-Klassen mit jeweils mindestens 5 % Gewicht vorsieht. Die Asset-Allocation am 31.12. des Berichtsjahres ist auf Seite 60 zu finden.



Sonderbeiträge / Nachhaltigkeitsrücklage

Um auch ohne eine explizite Senkung des Rechnungszinssatzes eine bessere Absicherung gegen Anwartschafts- und Leistungskürzungen zu erreichen, ist bereits mit 1. Juli 2012 ein „Nachhaltigkeitskonzept“ in Kraft getreten. Dieses Konzept sieht vor, dass aus Sonderbeiträgen von Arbeitgeber und Versicherten der „Schwankungsrückstellungsgruppe 1“ eine so genannte „Nachhaltigkeitsrücklage“ (NRL) aufgebaut wird. Ersichtlich ist diese Rücklage ausschließlich in der versicherungstechnischen Bilanz, da im SV-Rechnungsabschluss keine entsprechende Position vorgesehen ist und die Darstellung auch nicht zur grundlegenden Systematik dieses Abschlusses passt.

Es wurden alle Sonder- und Pensionssicherungsbeiträge des Berichtsjahres der NRL gutgeschrieben. Zusätzlich entwickelt sich die Rücklage mit den jeweiligen Veranlagungsergebnissen weiter. Eine Entnahme war bisher nur zweimal erforderlich, wobei 2018 nur ein Teil und 2022 die gesamte Rücklage zur Abfederung der Kürzungen entnommen werden musste.

Beitragsumwidmung

Mehr persönliche Entscheidungsfreiheit bei der Verwendung der PI-Beiträge steht den Versicherten seit Juli 2012 zur Verfügung. Ein Teil der seit 2003 angesammelten Dienstnehmer-Beiträge kann auf Wunsch der Versicherten in die staatliche „freiwillige Höherversicherung“ übertragen werden. Da die meisten Umwidmungs-Willigen seither die maximale Umwidmungs-Häufigkeit (3x) bereits erreicht haben, wird diese Möglichkeit schon seit Jahren seltener in Anspruch genommen.

Im Jahr 2025 haben 11 Personen mit einem Gesamt-Übertragungsbetrag von 45.400,-- € eine Umwidmung vorgenommen.



Internet-Auftritt

Digitale Informationen zum Pensionsinstitut standen bisher ausschließlich im Intranet der LINZ AG zur Verfügung. Um allen Versicherten die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu verschaffen, ist seit Oktober 2025 ein Internet-Auftritt verfügbar. Unter www.pensionsinstitut.at gibt es Wissenswertes und Aktuelles rund um das Institut und seine (Dienst-)Leistungen, Formulare zum Herunterladen, Videos und vieles mehr.

Das Angebot wurde bisher gut angenommen. Dem Institut steht damit ein Medium zur Verfügung, kontrollierte und korrekte Informationen zu verbreiten. In den Suchmaschinen erscheint die Seite mittlerweile an der ersten Stelle, wenn nach dem PI oder eindeutig damit in Verbindung stehenden Inhalten gesucht wird.

Für die weitere Zukunft sind ein geschützter Kunden- und auch ein Funktionärsbereich geplant. Im Kundenbereich, der bestens abgesichert nur via ID-Austria zugänglich sein soll, könnten von den Versicherten dann auch individuelle Daten abgefragt und Hochrechnungen erstellt werden. Weiters sollte die Antragstellung sowie in weiterer Folge die Bearbeitung bis zur Bescheid-Erstellung und Pensionsauszahlung vollständig digitalisiert werden. Für Personen, die diese Technologien nicht nutzen können, werden natürlich weiterhin alle Funktionen analog zugänglich bleiben. Auch werden alle Möglichkeiten zur persönlichen Kontaktaufnahme aufrechterhalten.



Finanzieller Bericht

Erläuterungen zum Jahresabschluss
 (Einzelnachweisungen zur Schlussbilanz ab Seite 39)

Aktiva

Entwicklung der letzten 5 Jahre (in ganzen Euro) :

	2021	2022	2023	2024	2025
I Anlagevermögen					
Immobilien und Mobilien	0	0	0	0	0
Darlehen	48.938	47.717	46.496	45.275	44.054
Wertpapiere	371.358.208	323.273.714	360.514.028	402.453.951	431.536.826
	<u>371.407.146</u>	<u>323.321.431</u>	<u>360.560.524</u>	<u>402.499.226</u>	<u>431.580.880</u>
II Umlaufvermögen					
Beitragsforderungen	0	0	0	0	0
Sonstige Forderungen	488.374	440.715	431.154	428.666	322.959
Gebundene Einlagen	0	0	0	0	0
Kurzfristige Einlagen					
a) bei Geldinstituten	344.446	154.263	203.694	116.377	210.376
b) bei der Gesellschaft	0	142.597	448.341	116.219	324.391
Sperreinlagen	0	0	0	0	0
Barbestände	0	0	0	0	0
	<u>832.820</u>	<u>737.575</u>	<u>1.083.189</u>	<u>661.262</u>	<u>857.726</u>
III Aktive Rechnungsabgr.	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	<u>372.239.966</u>	<u>324.059.006</u>	<u>361.643.713</u>	<u>403.160.488</u>	<u>432.438.606</u>
Veränderung geg. Vorjahr		- 12,9 %	+ 11,6 %	+ 11,5 %	+ 7,3 %

Die wiederum deutliche Erhöhung der Bilanzsumme im Berichtsjahr ergibt sich fast ausschließlich aus der Veränderung des Wertpapier-Vermögens.



Anlagevermögen

Das Anlagevermögen verminderte sich beim Darlehen „WBG Familie“ um die jährlichen Tilgungsraten. Im Wertpapiervermögen kam es zu einer Erhöhung durch die positive Performance des Berichtsjahres von +6,98 %. Auf Grund der seit 2011 praktizierten Bewertung nach dem Tageswert-Prinzip schlägt dieser Faktor seither voll auf das Ergebnis durch. Siehe dazu auch die Einzelnachweisung auf Seite 41 sowie die Darstellungen auf Seite 59.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird dominiert durch die „sonstigen Forderungen“ (hauptsächlich Vorschusszahlung gem. § 563 ASVG, Anzahlung Fabrikstr. 6 und Verwaltungskosten-Rückforderungen an die LINZ AG – Einzelnachweisungen siehe Seite 42) und die „kurzfristigen Einlagen“.

Das bei der LINZ AG geführte Liquiditätskonto (= „kurzfristige Einlagen bei der Gesellschaft“) ist auf Grund der aktuellen Zinssituation – wenn überhaupt – nur rund um den Bilanzstichtag im Plus. Unterjährig wurde wiederum tendenziell ein leichter Sollstand gehalten und zum Jahresende hin abgebaut. Wirtschaftlich erschien es weiterhin nicht angezeigt, Habenstände durchgehend aufrecht zu erhalten. Der dadurch entstehende geringfügige Leverage-Effekt brachte im Berichtsjahr durch die gute Performance wieder einen zusätzlichen Nutzen. Ab einem bestimmten Sollzins-Niveau ist die geschilderte Vorgangsweise zu hinterfragen, bislang kam es aber noch zu keiner Verschlechterung der Konditionen des Liquiditätskontos.



Passiva

Entwicklung der letzten 5 Jahre (in ganzen Euro) :

	2021	2022	2023	2024	2025
I Reinvermögen					
1. Rücklagen § 60	371.608.005	323.641.748	361.200.560	402.646.349	431.906.661
2. Besondere Rücklagen	0	0	0	0	0
	<u>371.608.005</u>	<u>323.641.748</u>	<u>361.200.560</u>	<u>402.646.349</u>	<u>431.906.661</u>
II Rückst. f. Pensionszwecke	0	0	0	0	0
III Langfr. Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
IV Wertberichtigungen	0	0	0	0	0
V Kurzfr. Verbindlichkeiten	631.960	417.259	443.154	514.140	531.945
VI Passive Rechnungsabgr.	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	<u>372.239.965</u>	<u>324.059.007</u>	<u>361.643.714</u>	<u>403.160.489</u>	<u>432.438.606</u>
Veränderung geg. Vorjahr		- 12,9 %	+ 11,6 %	+ 11,5 %	+ 7,3 %

Rücklagen gemäß § 60 der Satzung

Die Veränderung durch das Ergebnis des Berichtsjahres zeigt die folgende Darstellung:

Rücklagen gemäß § 60 zum 1.1.2025	€	402.646.348,78
Ergebnis der Erfolgsrechnung zum 31.12.2025	€	29.260.321,69
=> Rücklagen gemäß § 60 zum 31.12.2025	€	431.906.670,47

Durch die in diesem Jahresbericht anzuwendenden Bilanzierungsregeln der Rechnungsvorschriften ist eine getrennte Darstellung der Rücklage gemäß § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. auch der Nachhaltigkeitsrücklage gemäß § 72b der Satzung nicht möglich. Diese Positionen sind nur aus der versicherungstechnischen Bilanz ersichtlich.



Langfristige Verbindlichkeiten

Die „langfristigen Verbindlichkeiten“ bestanden in früheren Jahren ausschließlich aus Darlehen, die im Zusammenhang mit den PI-Wohnhäusern aufgenommen worden waren. Diese Darlehen wurden im Zuge des Immobilien-Verkaufes von der Käuferin übernommen, wodurch nunmehr bereits seit 2008 keine entsprechenden Verbindlichkeiten mehr vorhanden sind (siehe dazu auch Einzelnachweisung auf Seite 42).

Sonstige (kurzfristige) Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich vor allem aus der offenen Lohnsteuer für Dezember, Krankenzusatzversicherungsbeiträgen, noch nicht verrechneten oder zurückverrechneten Beiträgen bzw. Leistungen sowie vorläufigen Werten für die Verwaltungskosten-Weiterleitung an die „Gesellschaft“ (Einzelnachweisung auf Seite 43) zusammen.



Erfolgsrechnung

(Einzelnachweisungen ab Seite 44)

Das Berichtsjahr ergab einen Mehrertrag in der Höhe von ca. 29,3 Mio. Euro. Der Jahresvoranschlag ging von einem Ertrag in der Höhe von rund 9,3 Mio. Euro aus. Grund für die hohe Abweichung ist die Wertpapier-Performance, die für den Voranschlag wie gewohnt sehr vorsichtig mit +2,5% angesetzt worden war, im Jahresverlauf dann aber erfreulicherweise doch deutlich überschritten wurde.

Hinter dem Thema der Abfindungen und Beitragserstattungen liegt immer eine gewisse Zufälligkeit sowohl der Häufigkeit der Inanspruchnahme als auch der Höhe der auszahlenden Kapitalien. Die Positionen scheinen weiterhin auf hohem Niveau zu verbleiben. Planbar sind diese de facto nicht, weshalb auch immer wieder stärkere Abweichungen von den Voranschlags-Werten auftreten.

Der Zinsaufwand variiert hauptsächlich in Abhängigkeit der Anzahl und Höhe von Beitragserstattungen.

Der Finanzaufwand besteht auch diesmal wieder ausschließlich aus Bankspesen, Gebühren etc., da erfreulicherweise keine Wertpapier-Verluste zu berücksichtigen waren.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge bzw. die Entwicklung der Pensionsleistungen und Beitragseinnahmen der letzten Jahre. Die Darstellungen sind in einigen Positionen (Hinterbliebenenpensionen, Abfindungen, eingeschränkte Garantieleistung, Erträge aus Geldeinlagen) weiterhin detaillierter als in dem seit 2009 gültigen Formblatt der aktuellen Rechnungsvorschriften, das die „offizielle“ Erfolgsrechnung darstellt und auf Seite 36 zu finden ist.



Aufwendungen der letzten 3 Jahre

	2023	2024	2025	Voranschlag
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	2025
				(EUR)
I Pensionsleistungen				
1. Berufs-/Dienstunfähigkeits-Pensionen (§§ 51, 77)	1.465.926,60	1.382.694,56	1.328.388,68	1.300.000,00
2. Alterspensionen (§ 49)	10.773.754,15	11.662.741,81	12.588.513,50	12.750.000,00
3. Pension wg. Aufl. d. DV d.d. Gesellschaft (§ 78)	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Witwenpensionen	1.675.367,78	1.688.061,41	1.638.940,24	1.725.000,00
5. Witwerpensionen	9.199,70	8.612,10	12.098,83	8.500,00
6. Waisenpensionen	70.183,46	81.121,47	98.891,71	100.000,00
7. Pensionsabfindungen (§ 57)	72.734,95	38.023,05	27.289,38	93.200,00
Summe der Pensionsleistungen	14.067.166,64	14.861.254,40	15.694.122,34	15.976.700,00
II Abf. (§§36,81), Beitr.-Erst. (§82)	1.355.929,71	1.229.475,62	1.029.358,76	1.265.000,00
III Beiträge zur KV d. Pens. Summe der Versicherungsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
IV Fin.-Aufw. (Gebühr, Kursverl. etc.)	8.738,57	9.635,69	6.519,20	9.600,00
V Zinsaufwand	223.162,75	239.800,30	154.230,24	350.000,00
VI Abschr. v. Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
VII Sonst. u. a.o. Aufwendungen	361.724,32	414.626,28	454.944,57	437.200,00
VIII Zuw. a. Sonderrückl. (§19Abs2) Summe der Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
IX Mehrertrag per 31.12.	37.558.811,93	41.445.789,12	29.260.321,69	9.269.400,00
	53.575.533,92	58.200.581,41	46.599.496,80	27.307.900,00
Veränderung gegenüber Vorjahr		+ 8,6 %	- 19,9 %	- 53,1 %



Erträge der letzten 3 Jahre

	2023 (EUR)	2024 (EUR)	2025 (EUR)	Voranschlag 2025 (EUR)
I Beitragseinnahmen				
1. Beiträge Pflichtversicherung (§30)	13.259.737,71	15.035.486,14	15.656.350,10	15.508.000,00
2. Beiträge freiw. Vers. (§§34,36,37)	134.666,12	235.899,23	225.372,80	131.800,00
3. Sonderbeiträge + Zielwertübertr.	2.425.599,93	2.390.343,38	2.471.076,22	2.537.700,00
Summe der Beitragseinnahmen	15.820.003,76	17.661.728,75	18.352.799,12	18.177.500,00
II eingeschr. Garantie d. Ges.	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00	0,00
III Vermögenserträge				
1. von Wertpapieren	35.755.485,35	38.569.192,59	28.104.004,53	9.012.000,00
2. von Darlehen	3.308,15	3.201,32	3.126,53	3.100,00
3. von Geldeinlagen				
a) von Geldinstituten	322,90	203,44	213,70	300,00
b) vom Liquiditätskonto b.d. Ges.	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Sonstige (z.B. Zns. eing.G. etc.)	14.625,00	14.625,00	0,00	0,00
4. von Haus- und Grundbesitz	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Vermögenserträge	35.773.741,40	38.587.222,35	28.107.344,76	9.015.400,00
IV Ersätze für Leistungsaufw.	129.647,38	114.199,84	99.237,50	65.000,00
V Sonstige und a.o. Erträge	52.141,38	37.430,47	40.115,42	50.000,00
VI Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Gesamterträge	53.575.533,92	58.200.581,41	46.599.496,80	27.307.900,00
VII Mehraufwand per 31.12.	0,00	0,00	0,00	0,00
	53.575.533,92	58.200.581,41	46.599.496,80	27.307.900,00
Veränderung gegenüber Vorjahr		+ 8,6 %	- 19,9 %	- 53,1 %



Pensionsleistungen und Beitragseinnahmen der letzten 5 Jahre (in Tausend Euro)

	2021	2022	+/- %	2023	+/- %	2024	+/- %	2025	+/- %
I Pensionsleistungen									
1. Berufs-/Dienstunfähigkeitspensionen (§§ 51, 77)	1.825	1.726	- 5,4 %	1.466	- 15,1 %	1.383	- 5,7 %	1.328	- 4,0 %
2. Alterspensionen (§ 49)	10.354	11.084	+ 7,1 %	10.774	- 2,8 %	11.663	+ 8,3 %	12.589	+ 7,9 %
3. Pension wg. Aufl. d. DV d.d. Gesellschaft (§ 78)	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
4. Witwenpension	1.866	1.860	- 0,3 %	1.675	- 9,9 %	1.688	+ 0,8 %	1.639	- 2,9 %
5. Witwerpension	10	10	+ 0,0 %	9	- 10,0 %	9	+ 0,0 %	12	+ 33,3 %
6. Waisenpension	40	61	+ 52,5 %	70	+ 14,8 %	81	+ 15,7 %	99	+ 22,2 %
7. Pensionsabfindungen (§ 57)	18	213	> 100 %	73	- 65,7 %	38	- 47,9 %	27	- 28,9 %
Summe der Pensionsleistungen	14.113	14.954	+ 6,0 %	14.067	- 5,9 %	14.862	+ 5,7 %	15.694	+ 5,6 %
II Beitragseinnahmen									
1. Beiträge									
Pflichtversicherung (§30)	11.509	11.884	+ 3,3 %	13.260	+ 11,6 %	15.035	+ 13,4 %	15.656	+ 4,1 %
2. Beiträge freiwillige Vers. (§§ 34, 36, 37)	141	303	> 100 %	135	- 55,4 %	236	+ 74,8 %	225	- 4,7 %
3. Sonderbeiträge + Zielwertübertragung	2.335	2.443	+ 4,6 %	2.426	- 0,7 %	2.390	- 1,5 %	2.471	+ 3,4 %
Summe der Beitragseinnahmen	13.985	14.630	+ 4,6 %	15.821	+ 8,1 %	17.661	+ 11,6 %	18.352	+ 3,9 %
<i>Differenz (incl. Sonderb.)</i>	-128	-324		1.754		2.799		2.658	
<i>Differenz (ohne Sonderb.)</i>	-2.463	-2.767		-672		409		187	



Aufwendungen

Pensionsleistungen

Entwicklung der letzten 10 Jahre :

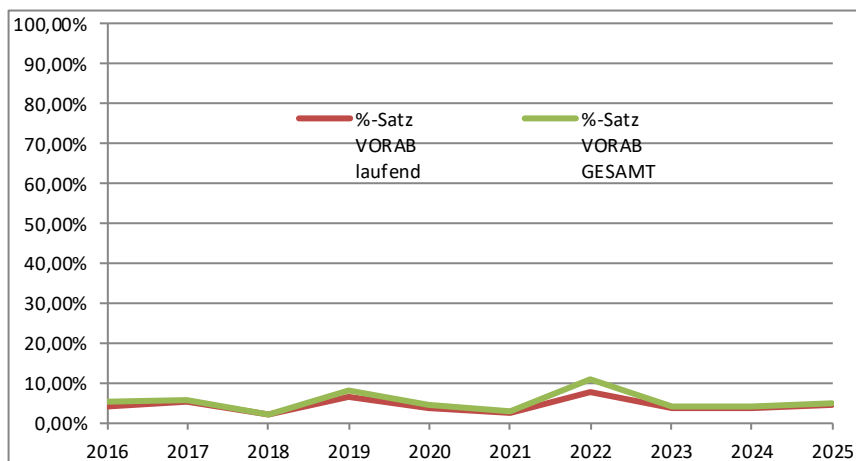
Jahr	Pensions- leistungen (EUR)	jährliche Veränderung	Veränderung seit 2016
2016	12.290.974,74		
2017	12.364.037,22	+ 0,6 %	
2018	12.586.784,52	+ 1,8 %	+ 2,4 %
2019	13.105.745,97	+ 4,1 %	+ 6,6 %
2020	13.647.066,94	+ 4,1 %	+ 11,0 %
2021	14.112.506,92	+ 3,4 %	+ 14,8 %
2022	14.953.404,71	+ 6,0 %	+ 21,7 %
2023	14.067.166,64	- 5,9 %	+ 14,5 %
2024	14.861.254,40	+ 5,6 %	+ 20,9 %
2025	15.694.122,34	+ 5,6 %	+ 27,7 %

Im oben dargestellten Pensionsaufwand ist auch der Jahresaufwand für ausgezahlte Hilflosenzuschüsse enthalten. Die Einzelnachweisung auf Seite 45 zeigt ergänzend dazu den Pensionsaufwand ohne Hilflosenzuschüsse. Die Hilflosenzuschüsse haben mittlerweile keine wirtschaftliche Bedeutung mehr.

Die Werte überstiegen den bisher absolut höchsten Wert des Jahres 2022 deutlich. Nach den 2023 wirksam gewordenen Kürzungen stiegen die Pensionsleistungen 2024 sowie im Berichtsjahr durch Zugänge bei den Alterspensionen und die inflationsbedingt hohen Pensionsanpassung kontinuierlich an.

Die „vorzeitige“ Inanspruchnahme einer laufenden Alterspension (d.h. vor dem Ende des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung) war von 2021 auf 2022 von rund 2,5 % auf rund 7,7 % des Anspruchsberechtigten-Potenzials sprunghaft angestiegen. Seit 2003 beträgt die-

ser Wert durchschnittlich 5,95 %, wobei in den Jahren 2009 bis 2013 – also in den Jahren nach der Wirtschaftskrise – ein verstärkter Zuspruch mit Jahreswerten bis knapp 18,9 % (2010) zu verzeichnen war. Es scheint, als ob das schwierige Jahr 2022 einen zwar geringeren aber inhaltlich ähnlichen Effekt hervorgerufen hatte. Im Berichtsjahr lag die Inanspruchnahme bei rund 5,02 % und somit wieder unter dem langjährigen Durchschnitt.



Hilflosenzuschüsse

Entwicklung der letzten 5 Jahre :

Jahr	Hilflosenzuschüsse (EUR)	jährliche Veränderung	Veränderung seit 2021	Leistungsempfänger gesamt	mit HZ (dsn.)
2021	3.976,56			1.643	3
2022	3.976,56	+ 0,0 %		1.654	3
2023	2.958,50	- 25,6 %	- 25,6 %	1.786	3
2024	2.651,04	- 10,4 %	- 33,3 %	1.824	2
2025	2.651,04	+ 0,0 %	- 33,3 %	1.856	2

Der Hilflosenzuschuss („HZ“) unterlag bereits ab 1989 einer Begrenzung. Mit Einführung des Bundespflegegeldes ab 01.07.1993 wurde der zusätzliche HZ des Institutes eingestellt. Es erhielten nur mehr jene Leistungsempfänger einen HZ von maximal ATS 1.520,-- (€ 110,46), die ihn auch vor dem 01.07.1993 erhalten hatten.



Im Jahr 1999 wurden neuerliche Veränderungen beschlossen (§ 52a der damaligen Satzung):

- Es erhalten nur noch jene Leistungsempfänger einen HZ, die am 31.12.1998 tatsächlich noch einen solchen bezogen haben.
- Es wurde eine Brutto-Verdienstgrenze von ATS 16.500,-- (€ 1.199,10) für den Zeitpunkt 31.12.1998 eingeführt und damit die Anzahl der HZ-Empfänger nochmals reduziert.
- Der HZ wird durch Aufenthalte in Kranken- oder Pflegeanstalten nicht mehr gekürzt, sondern beträgt pauschal im Monat ATS 1.520,-- (€ 110,46), wodurch entsprechende Administrationsvereinfachungen ermöglicht wurden.

Der Rückgang dieser Aufwandsposition verebbt erwartungsgemäß seit dem Jahr 2000, da in diesem Jahr noch die Auswirkungen der Reform-Maßnahmen spürbar waren. Nach der „Bereinigung“ fallen die Leistungen nun wieder nur durch Todesfälle weg. Die zwei am Bilanzstichtag noch verbliebenen Bezieher sind Vollwaisen. Es ist davon auszugehen, dass aus dieser Struktur noch länger laufende HZ-Leistungen in geringem Ausmaß anfallen werden. In vereinzelt Jahren kann es auch noch zu „vermeintlichen“ HZ-Zahlungen im Zuge der Auflösung von Forderungen aus Vorschusszahlungen gem. § 563 ASVG kommen. Dies tritt dann ein, wenn eine Person, deren HZ im Zuge der vorgenannten Maßnahmen des Jahres 1999 weggefallen ist und die am 31.12.1996 eine Vorschusszahlung gem. § 563 ASVG erhalten hatte, verstirbt. Dann wird die Forderung, die auch für den HZ-Anspruch am 31.12.1996 gebildet werden musste, gegen die entsprechende Pensions-Position aufgelöst, wodurch bilanziell der Eindruck einer Pensionszahlung entsteht.



Abfindungen und Beitragserstattungen

Entwicklung der letzten 5 Jahre :

Jahr	Abfindung / Beitr.-Erst. (EUR)	Zinsen Beitr.-Erst. (EUR)	Summe (EUR)	jährliche Veränderung	Veränderung seit 2021
2021	744.736,96	172.357,22	917.094,18		
2022	1.193.055,55	271.293,50	1.464.349,05	+ 59,7 %	
2023	1.355.929,71	221.999,72	1.577.929,43	+ 7,8 %	+ 72,1 %
2024	1.229.475,62	238.028,04	1.467.503,66	- 7,0 %	+ 60,0 %
2025	1.029.358,76	152.010,53	1.181.369,29	- 19,5 %	+ 28,8 %

Seit der Satzung ab 1.1.2003 sind im Pensionsinstitut Abfindungen möglich bzw. erforderlich.

Parallel dazu besteht die Möglichkeit, auch nach Ende des Dienstverhältnisses bzw. der Pflichtversicherung das Kapital im Institut zu belassen und nach Beitragsfreistellung oder weiterer freiwilliger Beitragsleistung eine Pension bzw. Hinterbliebenenleistung (jeweils ohne erhöhten Risikoschutz) zu beanspruchen.

Diese Position umfasst lediglich Abfindungen, die ohne grundsätzlichen Anspruch auf laufende Pensionsleistung ausbezahlt werden. Wird – bei bereits bestehendem Anspruch auf Pensionsleistung – der Anspruch abgefunden, weil das Kapital die PKG-Abfindungsgrenze unterschreitet, sind diese Leistungen in den „Pensionsleistungen“ (siehe Seite 18) enthalten.

Seit Bestehen dieser Bestimmungen war ein eindeutiger Trend zur Auszahlung der Kapitalien zu erkennen, sofern die Möglichkeit dazu bestand.



Finanzaufwand

Unter dieser Position sind Kursverluste bei Wertpapieren (seit 2011 nicht nur bei Verkauf realisierte, sondern auch durch Bewertung nach dem Tageswertprinzip entstandene) und allgemeine Kosten des Geldverkehrs sowie Depotgebühren etc. zusammengefasst (Einzelnachweisung auf Seite 45). Zur Thematik allfälliger Kursverluste durch Ausschüttungen siehe bereits die Ausführungen zur Erfolgsrechnung ab Seite 14.

Zinsaufwand

Diese Position (Einzelnachweisung auf Seite 45) umfasst grundsätzlich Soll-Zinsen aus Bankkonten und dem Liquiditätskonto bei der LINZ AG sowie Zinsen aus Beitragserstattungen und den Rückversicherungsprämien.

Sonstige und a.o. Aufwendungen

Hauptbestandteil der sonstigen Aufwendungen sind die Versicherungsprämien für die Rückversicherung. Wie der Einzelnachweisung auf Seite 46 zu entnehmen ist, fallen neben den an die LINZ AG weitergeleiteten Verwaltungskosten-Einnahmen hier im Normalfall nur mehr geringfügige Beträge (z.B. nicht abziehbare Vorsteuer) an.



Erträge

Beitragseinnahmen

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen und Pensionsleistungen der letzten 5 Jahre sowie die sich daraus ergebende Differenz kann der Aufstellung auf Seite 17 entnommen werden.

Durch den Umstieg auf das kapitalgedeckte beitragsorientierte Finanzierungsmodell ist die Relation zwischen den aktuellen Beitragseinnahmen und den aktuellen Pensionsleistungen nicht mehr relevant, da jede Leistung auf Basis des individuell vorhandenen Kapitals berechnet wird.

Die Pflicht-Beitragsleistungen sind wegen der weiterhin erhöhten Inflation und der daraus resultierenden höheren Gehaltsabschlüsse trotz gegenläufiger Einflussfaktoren in Summe wiederum stark gestiegen. Als gegenläufige Effekte sind hier beispielsweise Fälle der früheren Inanspruchnahme der Pension im laufenden Dienstverhältnis anzuführen, da relativ hohe Beitragsgrundlagen wegfallen. Der Grund, dass Gehaltssteigerungen nicht voll durchschlagen, liegt in den Auswirkungen der jährlichen Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Für das Pensionsinstitut bedeutet diese Anhebung, dass ein Teil der Beitragsgrundlagen wieder mit niedrigeren Beitragssätzen verrechnet wird. Zusätzlich haben die Personen, die in Pension gehen, wesentlich höhere Beitragsgrundlagen als jene Personen, durch die sie beim Dienstgeber ersetzt werden, wodurch sich auch bei gleichbleibendem Versichertenstand zusätzliche Beitragsrückgänge ergeben.

Eingeschränkte Garantie der Gesellschaft

Gemäß § 72 der Satzung übernimmt die Gesellschaft eine ab dem Jahr 2014 auf maximal 1,8 Mio. € pro Jahr eingeschränkte Garantie, einen negativen Wert der Schwankungsrückstellung für das „Alt-System“ (Schwankungsrückstellungsgruppe „1“ – Personen, die am



31.12.2002 bereits im Institut versichert waren oder eine Leistung bezogen haben bzw. deren Hinterbliebene) auszugleichen. Laut § 72 Abs. 2 der Satzung entsteht die entsprechende Forderung des Institutes am 1. Jänner des auf den Gebärungsabgang folgenden Jahres. Die Schwankungsrückstellung bzw. die sich allenfalls daraus ergebende Garantieleistung sind ausschließlich aus der versicherungstechnischen Bilanz zum jeweiligen Stichtag ersichtlich.

Nach der Wirtschaftskrise waren die Jahre 2014 und 2015 erstmals wieder so positiv, dass dafür keine eingeschränkte Garantie bezahlt werden musste. Im Jahr 2016 entstand allerdings neuerlich ein Ergebnis, das die Schwankungsrückstellung nicht zur Gänze ausgleichen konnte. Eine Teil-Garantieleistung von ca. 1,35 Mio. € wurde fällig. Von 2017 bis 2023 war danach immer die volle Garantieleistung (1,8 Mio. €) erforderlich, da im Durchschnitt der jährlich erforderliche Ertrag von 6,5 % nicht erzielt werden konnte. Für das Berichtsjahr wird nach 2024 bereits zum zweiten Mal hintereinander keine Garantieleistung anfallen, weil das Veranlagungsergebnis 2025 nunmehr das dritte Jahr in Folge über dem Zielertrag liegt und auch das versicherungstechnische Ergebnis gemäß der versicherungstechnischen Rohbilanz positiv überrascht.

Vermögenserträge

Die Entwicklung der Vermögenserträge der letzten Jahre ist aus der Darstellung auf Seite 16 ersichtlich.

Die größte Position stellen ab dem Jahr 2003 die **Erträge aus Wertpapieren** dar. Darin sind neben den tatsächlich erfolgten Ausschüttungen / Geldflüssen seit 2011 grundsätzlich auch wieder positive Kursveränderungen enthalten. In der versicherungstechnischen Bilanz werden die Wertpapiere ebenfalls zum Tageswert des Bilanz-Stichtages bewertet. Die Werte spiegeln nunmehr in beiden Bilanzsystemen das tatsächlich vorhandene Vermögen wider und enthalten damit auch keine „stillen“ Anteile mehr!

Die Abweichung zum Jahresvoranschlag ergibt sich daraus, dass Vermögenserträge aus Wertpapieren grundsätzlich eher nicht prognostizierbar sind. Für den Jahresvoranschlag



wurde seit den Jahren, in denen praktisch keine risikoarmen Zinserträge mehr erzielt werden können, nur noch ein „vorsichtiger“ Ertrag von 2,5 % auf das Wertpapier-Vermögen des letzten Bilanzstichtages angesetzt. Ein Gewinn, d.h. eine deutlich positive Performance wie im Berichtsjahr, führt daher zu außergewöhnlich hohen Abweichungen.

"Erträge aus Haus- und Grundbesitz" sind nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien im Jahr 2008 im Berichtsjahr und bis auf weiteres auch zukünftig nicht mehr vorhanden.

Ersätze für Leistungsaufwendungen

Auf Grund der im Jahr 1998 mit der „Energie AG Oberösterreich“ (EAG) getroffenen Vereinbarung erhält das Pensionsinstitut eine „Ausgleichszahlung“.

Die EAG hat im Jahr 1963 Mitarbeiter der ESG übernommen, die im Pensionsinstitut weiter pflichtversichert blieben. Im seinerzeitigen Übergabevertrag wurde festgehalten, dass das Pensionsinstitut hinsichtlich aller Folgen dieser Übernahme klag- und schadlos zu halten sei. Da bei der EAG vereinbarungsgemäß kein Nachwuchs an Pflichtversicherten dazukam, konnte das Umlageprinzip nicht mehr aufrechterhalten werden und das durch die Beitragszahlungen angesammelte Kapital war ca. Mitte 1997 aufgebraucht.

Es wurde daher vereinbart, dass die EAG die seither entstandene Finanzierungslücke und den laufenden Abgang deckt.

Sonstige und a.o. Erträge

Diese Position umfasst vor allem die Versicherungsleistungen und Gewinnbeteiligungen aus der Rückversicherung. Details sind in der Einzelnachweisung zur Erfolgsrechnung auf Seite 46 dargestellt.



Jahresergebnis (Mehrertrag / Mehraufwand)

Wie aus der Erfolgsrechnung ab der Seite 36 ersichtlich ist, ergibt sich für dieses Berichtsjahr ein Gebarungsüberschuss in der Höhe von € 29.260.321,69.



Erläuterungen zu den statistischen Nachweisen und grafischen Darstellungen



Anwartschaften

(Seite 48)

Entwicklung der letzten 5 Jahre :

	2021	2022	+/- %	2023	+/- %	2024	+/- %	2025	+/- %
<u>Pflichtversicherte</u>									
Linz AG - "Alt-ESG"	562	523	- 6,9 %	487	- 6,9 %	454	- 6,8 %	416	- 8,4 %
Linz AG - "Alt-SBL"	346	308	- 11,0 %	283	- 8,1 %	250	- 11,7 %	227	- 9,2 %
Linz AG - "LAG-Neu"	1.870	1.984	+ 6,1 %	2.195	+ 10,6 %	2.383	+ 8,6 %	2.503	+ 5,0 %
LINZ AG - Summe	2.778	2.815	+ 1,3 %	2.965	+ 5,3 %	3.087	+ 4,1 %	3.146	+ 1,9 %
Donaulager	96	99	+ 3,1 %	108	+ 9,1 %	106	- 1,9 %	104	- 1,9 %
LIWEST	189	193	+ 2,1 %	205	+ 6,2 %	215	+ 4,9 %	220	+ 2,3 %
ev. Kirche A.u.H.B.	317	311	- 1,9 %	294	- 5,5 %	281	- 4,4 %	271	- 3,6 %
Summe der Pflichtversicherten	3.380	3.418	+ 1,1 %	3.572	+ 4,5 %	3.689	+ 3,3 %	3.741	+ 1,4 %
<u>sonstige Anwartschaften</u>									
Eigenbeiträge	4	3	- 25,0 %	3	+ 0,0 %	4	+ 33,3 %	8	+ 100,0 %
Beitragsfrei	279	317	+ 13,6 %	331	+ 4,4 %	308	- 6,9 %	293	- 4,9 %
Summe der 'sonstigen AWB'	283	320	+ 13,1 %	334	+ 4,4 %	312	- 6,6 %	301	- 3,5 %
Gesamtstand der Anwartschaften	3.663	3.738	+ 2,0 %	3.906	+ 4,5 %	4.001	+ 2,4 %	4.042	+ 1,0 %
Obige Zahlen beziehen sich auf die verwalteten ANWARTSCHAFTEN, wobei eine natürliche Person grundsätzlich mehrere Anwartschaften haben kann. Dass mehrere Pflichtversicherungen oder Anwartschaften mit Eigenbeiträgen nebeneinander bestehen, ist eher unwahrscheinlich, beitragsfreie Anwartschaften bestehen hingegen gelegentlich auch zusätzlich (z.B. durch Systemwechsel auf Grund von Dienstvertrags-Änderungen oder Wechsel unter den Betrieben jeweils ohne Kapitalauszahlung).									
Anzahl der natürlichen Personen	3.587	3.657	+ 2,0 %	3.821	+ 4,5 %	3.867	+ 1,2 %	3.965	+ 2,5 %



Leistungsberechtigungen

(Seiten 49 ff)

Hinweis: Alle Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf **laufende Leistungen**. „Einmal-Leistungen“ (Abfindungen, Beitragserstattungen) werden wegen der sonst entstehenden Zufälligkeiten und Verzerrungseffekte statistisch hier außer Acht gelassen!

Entwicklung der letzten 5 Jahre :

Leistungsart	2021	2022	+/- %	2023	+/- %	2024	+/- %	2025	+/- %
Berufs- / Dienstunfähigkeits-Pensionen	221	211	- 4,5 %	199	- 5,7 %	188	- 5,5 %	176	- 6,4 %
Alterspensionen	1.000	1.066	+ 6,6 %	1.111	+ 4,2 %	1.163	+ 4,7 %	1.226	+ 5,4 %
Ruhegenuss wg. Aufl. d. DV d. d. Ges. (Admin.-Pens.)	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Witwenpension	442	433	- 2,0 %	433	+ 0,0 %	427	- 1,4 %	406	- 4,9 %
Witwerpension	9	9	+ 0,0 %	8	- 11,1 %	8	+ 0,0 %	10	+ 25,0 %
Waisenpension	30	32	+ 6,7 %	35	+ 9,4 %	38	+ 8,6 %	38	+ 0,0 %
Gesamtstand	1.702	1.751	+ 2,9 %	1.786	+ 2,0 %	1.824	+ 2,1 %	1.856	+ 1,8 %

Die **Bewegungen im Stand der Leistungsempfänger** sowie die **Zusammensetzung der Leistungsempfänger** sind der Darstellung auf Seite 49 zu entnehmen. Nach wie vor liegt das klare Hauptgewicht bei den Beziehern von Pensionsleistungen gegenüber Beziehern von Hinterbliebenenleistungen.

Die Anzahl laufender Leistungen ist gegenüber dem letzten Jahr wiederum gestiegen und hat den bislang höchsten Stand erreicht. Die Anzahl der Todesfälle liegt über dem langjährigen Durchschnitt. Wirtschaftlich am wirksamsten zugenommen haben – wie schon in den Vorjahren – die Alterspensionen. Bei den Hinterbliebenenpensionen setzt sich der leicht fallende Trend weiter fort, ebenso wie bei den Berufsunfähigkeitspensionen. Ein größerer Alterspensions-Zugang ergibt sich sowohl aus der größeren Zahl an Pflichtversicherten als auch an der Pensionierung geburtenstarker Jahrgänge und wird auf Sicht zu generell steigenden Leistungsempfänger-Ständen (erst Eigenleistungen, dann Hinterbliebenenleistungen) führen. Siehe dazu auch Altersverteilung auf Seite 54 unten.



Die Darstellung „**Altersgliederung der Leistungsempfänger**“ (Seite 50) zeigt eine grobe Alterspyramide, aus der ersichtlich ist, dass die Altersschwerpunkte bei den Pensionsbeziehern und Hinterbliebenenversorgungsbeziehern verschoben sind.

Bei der „**Dauer des Leistungsbezuges**“ (Seite 51) handelt es sich um die Antwort auf die Frage: „Wie lange haben die am 31.12. vorhandenen Leistungsempfänger bereits Leistungen bezogen?“

Die Statistik „**Wegfall von Leistungsempfängern durch Tod**“ auf Seite 52 folgt in ihren grafischen Darstellungen im Wesentlichen der oben beschriebenen „Altersgliederung“. In der „**Entwicklung des Wegfalls von Leistungsempfängern durch Tod**“ auf der folgenden Seite ist ersichtlich, wie sich die Sterberate auf die Leistungs-Arten verteilt.

Die Seite 55 gibt Aufschluss über die „**Entwicklung der Leistungsempfänger**“ der letzten 10 Jahre. Die „Schere“ zwischen den Berufsunfähigkeitspensionen und den Alterspensionen läuft weiter auseinander.

Bilanzpositionen (Seite 56)

Ergänzend zu den Zahlentabellen des finanziellen Berichts zeigt das Balkendiagramm die Entwicklung der wichtigsten Bilanzpositionen der letzten 10 Jahre.

Das **Reinvermögen** besteht ab 2003 ausschließlich aus den Rücklagen gemäß § 60 der Satzung. Im Jahr 2003 fand eine Umschichtung vom **Umlaufvermögen** zum **Anlagevermögen** (Auflösung der gebundenen Einlage und Kauf von Wertpapieren) statt. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** bestehen ausschließlich aus „sonstigen Verbindlichkeiten“ (siehe Einzelnachweisung Seite 43).



Gebarungspositionen

(Seite 57)

Die Aufstellung demonstriert auf der Aufwandsseite, in welchem Ausmaß die „ordentlichen“ Gesamteinnahmen für Pensionsleistungen bzw. Gesamtaufwendungen verwendet werden.

Die Deckung der laufenden Leistungen durch die laufenden Beiträge hat im kapitalgedeckten beitragsorientierten System allerdings nur mehr für die Liquiditätsplanung praktische Bedeutung.

Entwicklung der letzten 5 Jahre (in ganzen Euro) :

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamteinnahmen (ohne Sond.-Beitr./ ZWÜ und Zinsen aus der Sonderrüchl.)	37.140.061	14.661.091	51.135.309	55.795.613	44.128.421
<u>Aufwandsseite :</u>					
Pensionsleistungen	14.112.507	14.953.405	14.067.167	14.861.254	15.694.122
Anteil der Pensionsleistungen an den Gesamteinnahmen	38,0%	102,0%	27,5%	26,6%	35,6%
Gesamte Aufwendungen (ohne Zuweisung an die Sonderrücklage)	15.337.471	65.084.735	16.016.722	16.754.792	17.339.175
Anteil der Gesamtaufwendungen an den Gesamteinnahmen	41,3%	443,9%	31,3%	30,0%	39,3%
<u>Ertragsseite :</u>					
Beitragseinnahmen (ohne Sonderbeiträge)	11.650.234	12.186.755	13.394.404	15.271.385	15.881.723
Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen	31,4%	83,1%	26,2%	27,4%	36,0%
Vermögenserträge (ohne Zinsen aus der Sonderrücklage)	23.448.414	479.223	35.759.116	38.572.597	28.107.345
Anteil der Vermögenserträge an den Gesamteinnahmen	63,1%	3,3%	69,9%	69,1%	63,7%



Rücklagen gemäß § 60 der Satzung

(Seite 58)

Gemäß § 60 der Satzung sind zwei Rücklagen zu führen, wobei jene nach § 60 Abs. 2 nur für dort genau definierte Zwecke verwendet werden darf. Eine exakte Trennung in die beiden Rücklagen kann nur in der versicherungstechnischen Bilanz erfolgen, weshalb im Jahresbericht die Rücklagen immer nur als Summe dargestellt werden. Das Ergebnis des jeweiligen Jahres wird damit anteilmäßig auf beide Rücklagen verteilt.

Für den tatsächlichen Vermögensstand (sowohl gesamt als auch getrennt) ist ausschließlich die versicherungstechnische Bilanz ausschlaggebend!

Wertpapier-Performance

(Seite 59)

Die „Performance“, d.h. die Wertentwicklung der Kurse der im PI eingesetzten Fonds, ist die wichtigste wirtschaftliche Kenngröße des Pensionsinstitutes.

Als Standard-Zeitraum für die Performance-Messung wurde ab 2009 jeweils der 31.12. des Vorjahres bis 31.12. des Berichtsjahres festgelegt.

Für das Berichtsjahr betrug die YTD-Performance + 6,98 % und lag damit über dem langfristigen Zielertrag von + 6,5 % jährlich. Nach dem Aufbrauchen sämtlicher Kapitalreserven der einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen im Jahr 2022 konnten sowohl 2023 und 2024 als auch 2025 wieder spürbar Rücklagen aufgebaut werden. Die Finanzierung der Pensionsanpassung gemäß § 84 der Satzung ab 1.1.2026 war dadurch gesichert. In Anbetracht der durch die multiplen Krisen immer wahrscheinlicher ansteigenden Volatilität an den Finanzmärkten bleibt die Ertragslage bei den Wertpapieren weiter angespannt.



Schlussbilanz

zum 31. Dezember 2025



S C H L U S S B I L A N Z

A K T I V A			EUR	EUR
I	ANLAGEVERMÖGEN			
	1. Immobilien			
	a) unbebaute Grundstücke	€ 0,00		
	b) bebaute Grundstücke	€ 0,00	0,00	
	2. Mobilien			
	a) Einrichtungen und Geräte	€ 0,00		
	b) Maschinen und Apparate	€ 0,00		
	c) Fahrzeuge	€ 0,00	0,00	
			0,00	
	3. Darlehen u. Hypothekendarlehen		44.054,36	
	4. Wertpapiere			
	a) PI Masterfonds	€ 431.536.826,00		
	b) sonstige Wertpapiere	€ 0,00	431.536.826,00	
	5. Sonstiges		0,00	431.580.880,36
II	UMLAUFVERMÖGEN			
	1. Vorräte		0,00	
	2. Beitragsforderungen			
	a) für eigene Rechnung	€ 0,00		
	b) für fremde Rechnung	€ 0,00	0,00	
	3. Treuhandforderungen		0,00	
	4. Ersatzforderungen		0,00	
	5. Sonstige Forderungen		322.959,19	
	6. Gebundene Einlagen		0,00	
	7. Kurzfristige Einlagen			
	a) Bankkonten / Girokonten	€ 210.375,78		
	b) Liquiditätskonto b.d. Linz AG	€ 324.390,83	534.766,61	
	8. Sperreinlagen		0,00	
	9. Barbestände		0,00	857.725,80
III	AKTIVE RECHNUNGSABRENZUNG			0,00
				432.438.606,16

zum 31. Dezember 2025

[illegible]



Erfolgsrechnung

1. Jänner bis 31. Dezember 2025



Zeile	Bezeichnung	Ergebnis 2024 (EUR)	Ergebnis 2025 (EUR)	Veränderung (in %)	
1	ERTRÄGE:				
2	1. Beiträge für				
3	a) pflichtversicherte Erwerbstätige	15.035.476,48	15.656.350,10	+	4,1 ▲
4	b) freiwillig Versicherte	235.898,96	225.372,80	-	4,5 ▼
5	c) sonstige Beiträge	4.190.343,38	2.471.076,22	-	41,0 ▼
6	Summe der Beiträge	19.461.718,82	18.352.799,12	-	5,7 ▼
7	2. Verzugszinsen und Beitragszuschläge	0,00	0,00		0,0
8	3. Ersätze für Leistungsaufwendungen	114.199,84	99.237,50	-	13,1 ▼
9	4. sonstige betriebliche Erträge	37.430,47	40.115,42	+	7,2 ▲
10	Summe der Erträge	19.613.349,13	18.492.152,04	-	5,7 ▼
11	AUFWENDUNGEN:				
12	1. Pensionen:				
13	a) Alterspensionen	- 11.662.741,81	- 12.588.513,50	+	7,9 ▼
14	b) Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit	- 1.382.694,56	- 1.328.388,68	-	3,9 ▲
15	c) Hinterbliebenen-Pensionen	- 1.777.794,98	- 1.749.930,78	-	1,6 ▲
16	d) Einmalzahlungen	- 38.023,05	- 27.289,38	-	28,2 ▲
17	e) sonstige Pensionsaufwendungen	0,00	0,00		0,0
18	Pensionsaufwand	- 14.861.254,40	- 15.694.122,34	+	5,6 ▼
19	2. Überweisungsbeträge und Beitragserstattungen	- 1.229.475,62	- 1.029.358,76	-	16,3 ▲
20	3. Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	0,00	0,00		0,0
21	Summe der Versicherungsleistungen	- 16.090.730,02	- 16.723.481,10	+	3,9 ▼
22	4. Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	0,00	0,00		0,0
23	5. Abschreibungen				
24	a) vom Anlagevermögen	0,00	0,00		0,0
25	b) vom Umlaufvermögen	0,00	0,00		0,0
26	6. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 414.625,98	- 454.944,57	+	9,7 ▼
27	Summe der Aufwendungen	- 16.505.356,00	- 17.178.425,67	+	4,1 ▼
28	BETRIEBSERGEBNIS	3.107.993,13	1.313.726,37	-	57,7 ▼
29	1. Vermögenserträge von				
30	a) Wertpapieren	38.569.192,59	28.104.004,53	-	27,1 ▼
31	b) Darlehen	3.201,32	3.126,53	-	2,3 ▼
32	c) Geldeinlagen	14.828,44	213,70	-	98,6 ▼
33	d) Haus- und Grundbesitz	0,00	0,00		0,0
34	e) Verkauf von Finanzvermögen	0,00	0,00		0,0
35	2. Finanzaufwendungen				
36	a) Zinsaufwendungen	- 239.800,30	- 154.230,24	-	35,7 ▲
37	b) aus Haus- und Grundbesitz	0,00	0,00		0,0
38	c) aus dem An- und Verkauf von Finanzvermögen	- 9.635,69	- 6.519,20	-	32,3 ▲
39	Finanzergebnis	38.337.786,36	27.946.595,32	-	27,1 ▼
40	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	41.445.779,49	29.260.321,69	-	29,4 ▼
41	1. außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,0
42	2. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,0
43	außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00		0,0
44	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	41.445.779,49	29.260.321,69	-	29,4 ▼
45	1. Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00		0,0
46	2. Zuweisung an Rücklagen	0,00	0,00		0,0
47	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	41.445.779,49	29.260.321,69	-	29,4 ▼

Der Obmann:
Thomas FRÖHLICH e.h.

Der leitende Angestellte:
Gerald HINTERLEITNER, MBA e.h.

geprüft und für richtig befunden
durch den Wirtschaftsprüfer:



Aufteilung der Pflichtbeiträge zum Pensionsinstitut im Jahr 2025

"Gesellschaft" gemäß § 1, Abs. 2, Z. 1 der Satzung (**LINZ AG**)

Dienstgeber	EUR	6.651.493,04	50,49 %	(42,48 % v. Summe)	
Dienstnehmer	EUR	6.522.650,19	49,51 %	(41,66 % v. Summe)	
			100,00 %		EUR 13.174.143,23 (= 84,15 %)

Mitgliedsbetrieb **"LIWEST Kabelmedien GmbH"**

Dienstgeber	EUR	514.625,19	49,95 %	(3,29 % v. Summe)	
Dienstnehmer	EUR	515.569,14	50,05 %	(3,29 % v. Summe)	
			100,00 %		EUR 1.030.194,33 (= 6,58 %)

Mitgliedsbetrieb **"evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich"**

Dienstgeber	EUR	928.006,31	75,26 %	(5,93 % v. Summe)	
Dienstnehmer	EUR	305.045,39	24,74 %	(1,95 % v. Summe)	
			100,00 %		EUR 1.233.051,70 (= 7,88 %)

Sonstige mit jeweiliger Beitragssumme < 500.000,-- €
(dzt. Donaulager)

Dienstgeber	EUR	109.655,54	50,08 %	(0,70 % v. Summe)	
Dienstnehmer	EUR	109.305,30	49,92 %	(0,70 % v. Summe)	
			100,00 %		EUR 218.960,84 (= 1,40 %)

Summe der Pflichtbeiträge

EUR 15.656.350,10



Einzelnachweisungen

zur

Schlussbilanz


 Einzelnachweisung zur Post
Immobilien

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert am Ende des Vorjahres EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert am Ende des Ber.-Jahres EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Immobilien wurden am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00

 Einzelnachweisung zur Post
Mobilien

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert am Ende des Vorjahres EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert am Ende des Ber.-Jahres EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Mobilien wurden gemeinsam mit den Immobilien am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00

 Einzelnachweisung zur Post
Darlehen und Hypothekendarlehen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Vorjahres EUR	Tilgung EUR	Stand am Ende des Berichts- jahres EUR	Zinsertrag EUR
1	7 % Hypothekendarlehen an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsge- nossenschaft "Familie" e.Gen.m.b.H., Linz, Fabrikstr. 6	45.275,26	1.220,90	44.054,36	3.126,53
	Gesamt-Darlehensstand	45.275,26	1.220,90	44.054,36	3.126,53



Einzelnachweisung zur Post **Wertpapiere**

Lfd. Nr.	WP-"Stammdaten"		Bilanz Vorjahr			Veränderung (Methode bei Verkäufen = "FIFO")					Bilanz Berichtsjahr			
	Name Tranche	Kauf- kurs	Stück gerundet	Kurs	Wert EUR	Datum	Stück gerundet	Kurs	Wert EUR	Gewinn/Verlust realisiert EUR	Stück gerundet	Kurs	Wert EUR	Auf-/ Abwertung EUR
1	Fonds "PI Masterfonds" (Kepler Fonds KAG)								tatsächlicher Kurs am Bilanzstichtag :		1.984,99			
1	17.10.2024	1.678,51	216.272	1.855,55	401.303.509,60					+ 0,00	216.272	1.984,99	429.297.757,28	+ 27.994.247,68
2	18.10.2024	1.848,06	167	1.855,55	309.876,85					+ 0,00	167	1.984,99	331.493,33	+ 21.616,48
3	16.12.2024	1.874,04	453	1.855,55	840.564,15					+ 0,00	453	1.984,99	899.200,47	+ 58.636,32
4	24.11.2025	1.964,88	n.v.	n.v.	n.v.	24.11.2025	+ 508	1.964,88	+ 998.159,04	+ 0,00	508	1.984,99	1.008.374,92	+ 10.215,88
	Zwischensummen		216.892		402.453.950,60		+ 508		+ 998.159,04	+ 0,00	217.400		431.536.826,00	+ 28.084.716,36
	Gesamtsummen				402.453.950,60				+ 998.159,04	+ 0,00			431.536.826,00	+ 28.084.716,36

Einzelnachweisung zur Post **Beitragsforderungen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am Ende des Berichts- jahres EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Beitragsforderung an Weiterversicherte	0,00	0,00	0,00
	S u m m e	0,00	0,00	0,00


 Einzelnachweisung zur Post
Sonstige Forderungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am Ende des Berichtsjahres EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Vorschusszahlung gem. § 563 ASVG (Umstellung der Pensionsauszahlung auf "im Nachhinein")	126.357,04	0,00	126.357,04
2	Anzahlung an die gemeinn. Wohnungs-u. Siedlungsgen. "Familie" , e.Gen.m.b.H. => für das Wohnhaus Linz, Fabrikstr. 6	103.044,50	0,00	103.044,50
3	Abgrenzung Zinsen "Hypothekendarlehen Familie"	770,95	0,00	770,95
4	Verwaltungskosten-Forderungen an Linz AG gemäß § 73 Abs. 1 der Satzung	92.236,00	0,00	92.236,00
5	Abgrenzung Pensionen, Pens.-Sich.-Beiträge , etc.	550,70	0,00	550,70
	S u m m e	322.959,19	0,00	322.959,19

 Einzelnachweisung zur Post
Langfristige Verbindlichkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Vorjahres bzw. Anfangsstand EUR	Tilgung EUR	Stand am Ende des Berichtsjahres EUR	Zinsenaufwand EUR
0	zurzeit sind keine langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen...) vorhanden				
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00


 Einzelnachweisung zur Post
Sonstige Verbindlichkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am Ende des Berichts- jahres EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Finanzamt Linz (Lohnsteuer Dezember)	49.522,45	0,00	49.522,45
2	Krankenzusatzversicherung der Pensionsabrechnung Dezember	106.689,84	0,00	106.689,84
3	Abgrenzung von Beiträgen / Leistungen	963,04	0,00	963,04
4	Verwaltungskosten (mit Beiträgen eingenommen zur Weiterleitung an die Linz AG)	374.714,91	0,00	374.714,91
6	Sonstiges (Pensionssicherungsbeiträge)	55,08	0,00	55,08
	S u m m e	531.945,32	0,00	531.945,32



Einzelnachweisungen

zur

Erfolgsrechnung


 Einzelnachweisung zur Aufwandspost
Pensionsleistungen

Lfd. Nr.	Pensionsart	Pens.-Leistung ohne Hilflosen-zuschuss EUR	Hilflosen-zuschuss EUR	Gesamt-pensions-leistung EUR
1	Berufs- / Dienstunfähigkeitspensionen	1.328.388,68	0,00	1.328.388,68
2	Alterspensionen	12.588.513,50	0,00	12.588.513,50
3	Witwenpensionen	1.638.940,24	0,00	1.638.940,24
4	Witwerpensionen	12.098,83	0,00	12.098,83
5	Waisenpensionen	96.240,67	2.651,04	98.891,71
6	Pensionsabfindungen	27.289,38	0,00	27.289,38
	S u m m e	15.691.471,30	2.651,04	15.694.122,34

 Einzelnachweisung zur Aufwandspost
Finanzaufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR
1	Kursverluste Wertpapiere (Tageswertprinzip lt. RV)	0,00
2	Geldverkehrskosten und Depotgebühren	5.127,84
3	Sonstiges (Auslands-KEST)	1.391,36
	S u m m e	6.519,20

 Einzelnachweisung zur Aufwandspost
Zinsaufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR
1	Zinsen aus Beitragserstattungen	152.010,53
2	Soll-Zinsen (Banken, Kreditinstitute...)	0,00
3	Zinsen aus Rückversicherungs-Prämien (PartnerRe)	2.219,71
	S u m m e	154.230,24


 Einzelnachweisung zur Aufwandspost
Sonstige und a.o. Aufwendungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR
1	Prämien " Rückversicherung " (PartnerRe)	80.229,66
2	Nicht abziehbare Vorsteuer	0,00
3	Verwaltungskosten (Weiterleitung an Linz AG)	374.714,91
	S u m m e	454.944,57

 Einzelnachweisung zur Ertragspost
Sonstige und a.o. Erträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR
1	Gewinnbeteiligung aus Rückversicherung (PartnerRe) - incl. Zinsen	22.072,94
2	Leistungsersätze aus Rückversicherung (PartnerRe)	17.633,92
3	Sonstiges (Zinsen aus RV-Abrechnung)	408,56
	S u m m e	40.115,42

 Einzelnachweisung zur Ertragspost
Vermögenserträge von Haus- und Grundbesitz

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Liegenschaft	Erträge aus Grundmiet- und Instandhaltungszins EUR	Aufwendungen für Instandhaltung bzw. Instandsetzung EUR	Vermögenserträge aus Haus- und Grundbesitz EUR	übersteigender Mehraufwand EUR
0	alle Wohnhäuser wurden am 1.10.2008 verkauft!			0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo				+ 0,00	



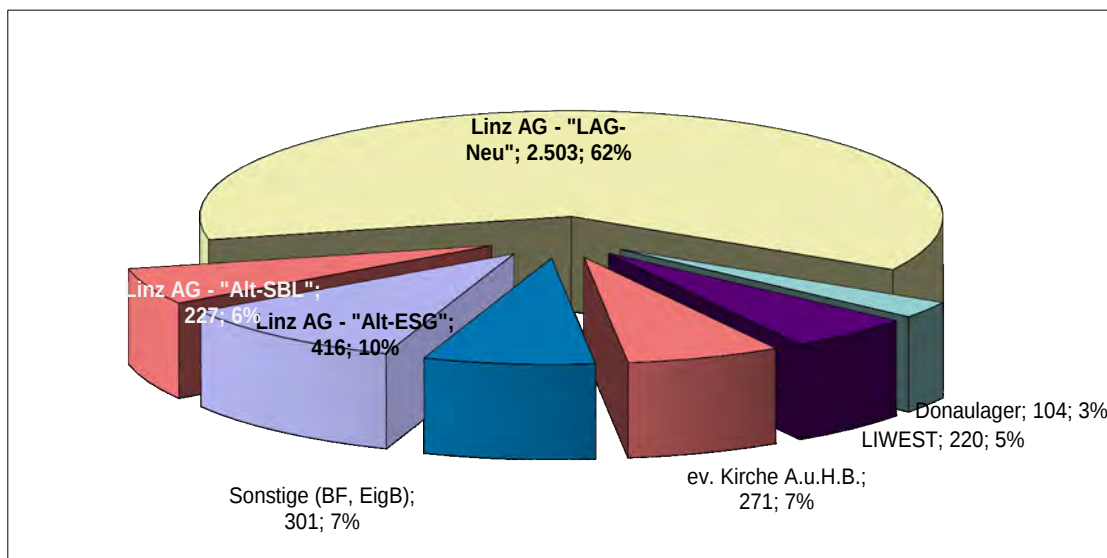
Statistische Nachweise und grafische Darstellungen



Bewegung im Stand der Anwartschaften im Berichtsjahr

	Stand 31.12.2024	Bewegung	Stand 31.12.2025	davon männlich	davon weiblich
Linz AG - "Alt-ESG"	454	- 38	416	381	35
Linz AG - "Alt-SBL"	250	- 23	227	170	57
Linz AG - "LAG-Neu"	2.383	+ 120	2.503	1.870	633
Donaulager	106	- 2	104	77	27
LIWEST	215	+ 5	220	149	71
ev. Kirche A.u.H.B.	281	- 10	271	146	125
Sonstige (BF, EigB)	312	- 11	301	226	75
Gesamtstand "AWB"	4.001	+ 41	4.042	3.019	1.023

Zusammensetzung der Anwartschaften per 31.12.2025:

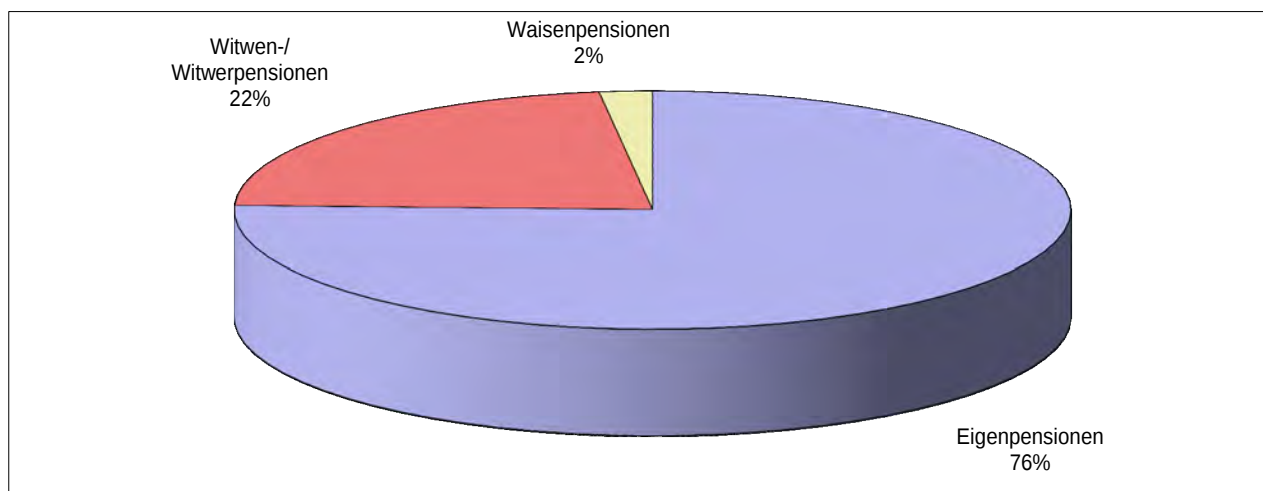




Bewegung im Stand der Leistungsberechtigten im Berichtsjahr

	Stand 31.12.2024			Bewegung		Stand 31.12.2025		
	gesamt	Männer	Frauen	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
Berufs- / Dienstunfähigkeits-Pensionen	188	173	15	- 13	+ 1	176	160	16
Alterspensionen	1.163	965	198	+ 57	+ 6	1.226	1.022	204
Witwenpension	427	0	427	+ 0	- 21	406	0	406
Witwerpension	8	8	0	+ 2	+ 0	10	10	0
Waisenpension	38	20	18	+ 0	+ 0	38	20	18
Gesamtstand der Leistungsempfänger	1.824	1.166	658	+ 46	- 14	1.856	1.212	644

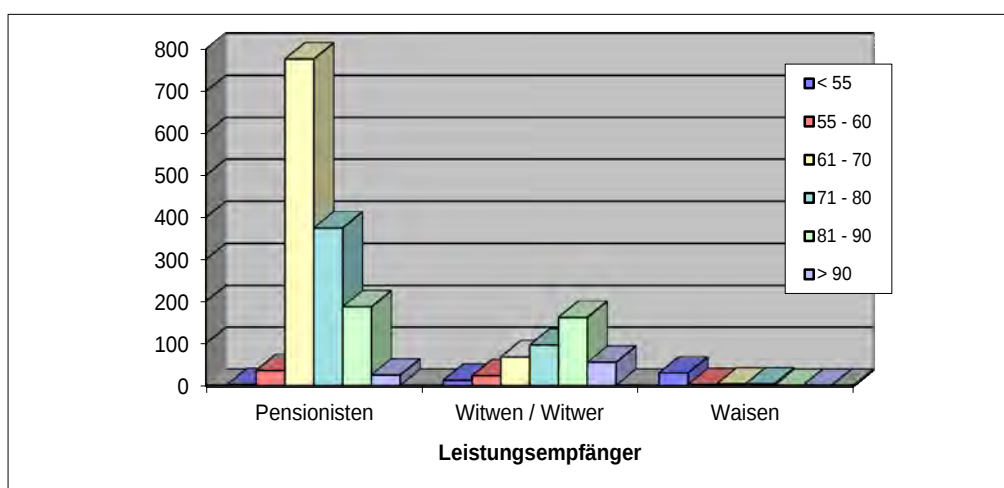
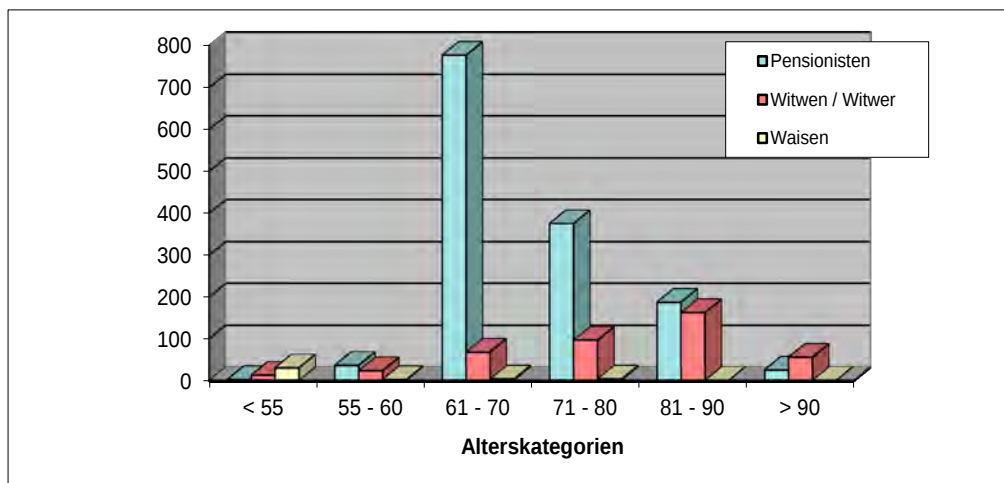
Zusammensetzung der Leistungsempfänger :





Altersgliederung der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag

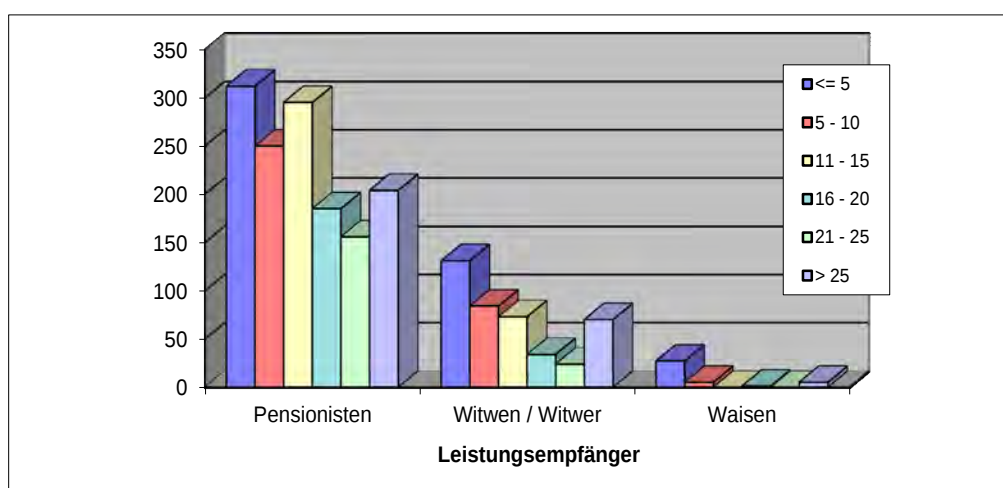
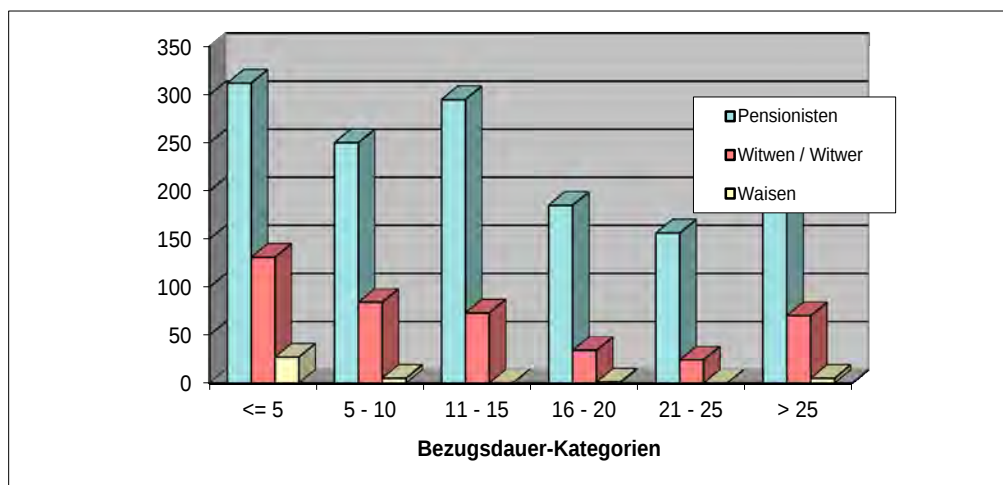
Lebensalter	Pensionisten	Witwen / Witwer	Waisen	Gesamt
< 55	2	12	30	44
55 - 60	36	23	2	61
61 - 70	777	68	3	848
71 - 80	375	96	3	474
81 - 90	187	162	0	349
> 90	25	55	0	80
Gesamtanzahl	1.402	416	38	1.856
Durchschnittsalter	70,85	78,47	29,29	71,70





Dauer des Leistungsbezuges zum Bilanzstichtag

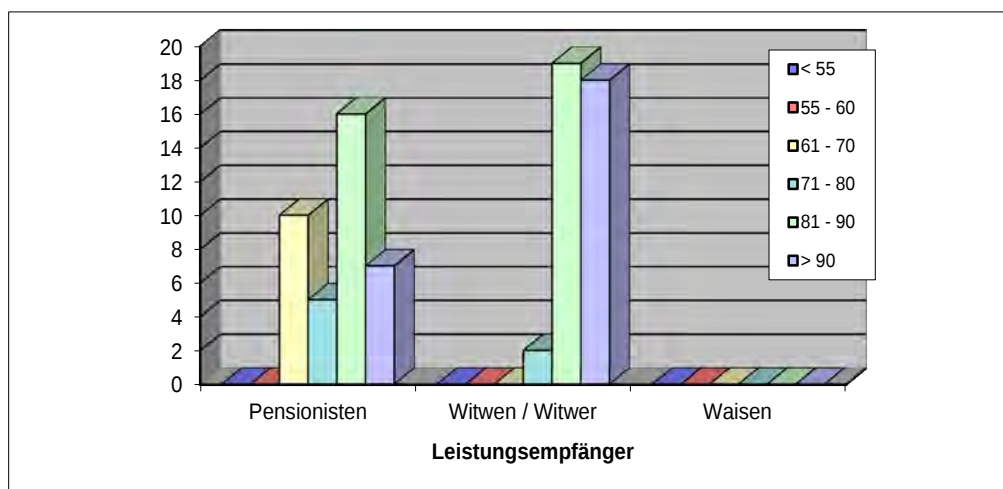
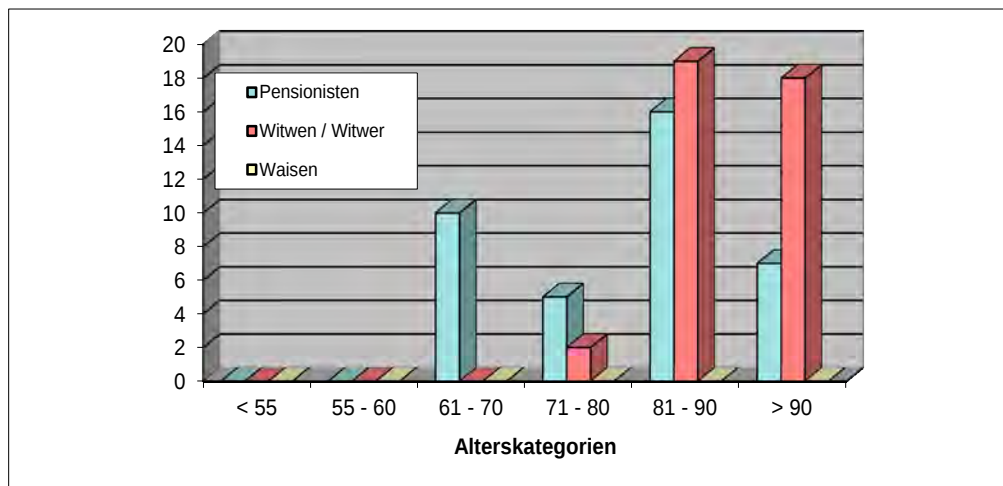
Leistungsbezugs- dauer (Jahre)	Pensionisten	Witwen / Witwer	Waisen	Gesamt
<= 5	312	131	27	470
5 - 10	250	84	5	339
11 - 15	295	73	0	368
16 - 20	185	34	1	220
21 - 25	156	24	0	180
> 25	204	70	5	279
Gesamtanzahl	1.402	416	38	1.856
Durchschnittsdauer	14,53	13,15	8,68	14,10





Todesfälle im Berichtsjahr

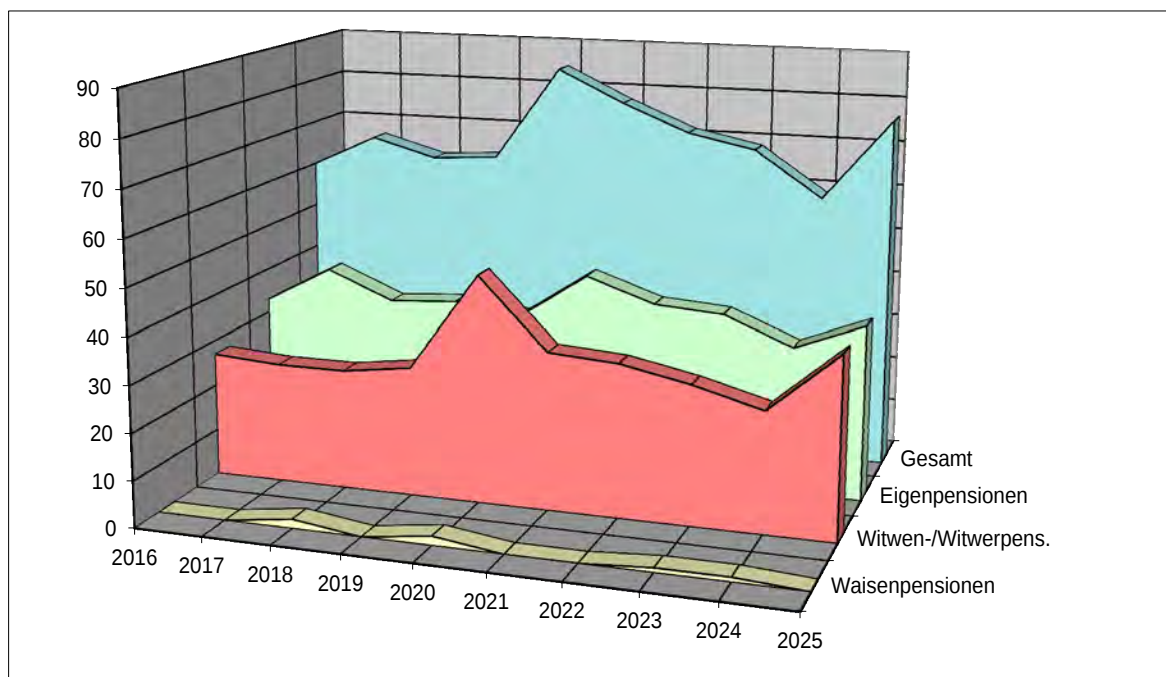
Lebensalter	Pensionisten	Witwen / Witwer	Waisen	Gesamt
< 55	0	0	0	0
55 - 60	0	0	0	0
61 - 70	10	0	0	10
71 - 80	5	2	0	7
81 - 90	16	19	0	35
> 90	7	18	0	25
Gesamtanzahl	38	39	0	77
Durchschnittsalter	82,61	90,05	0,00	86,38





Entwicklung der Todesfälle

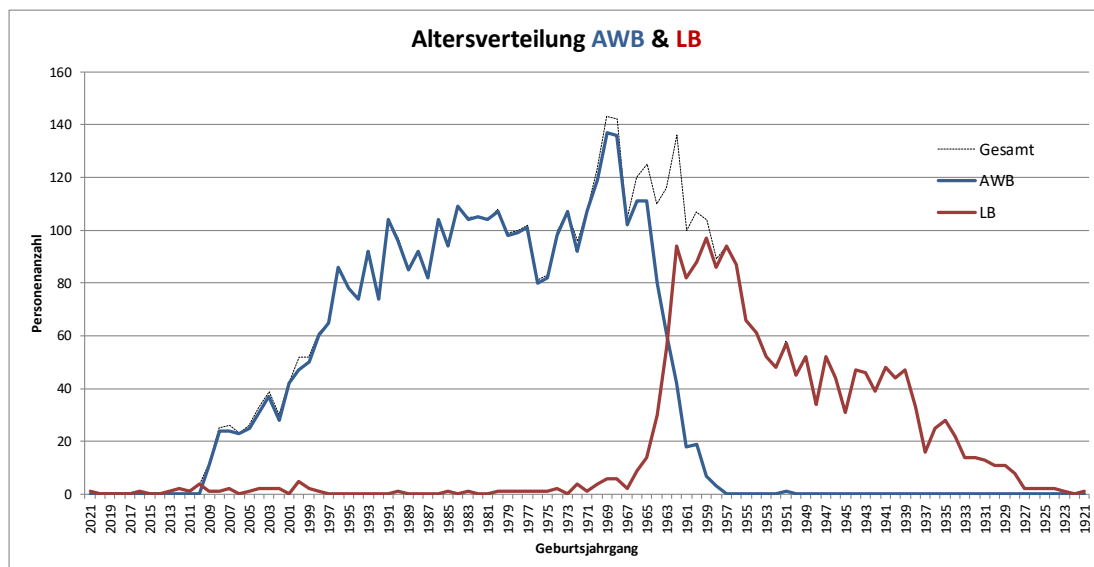
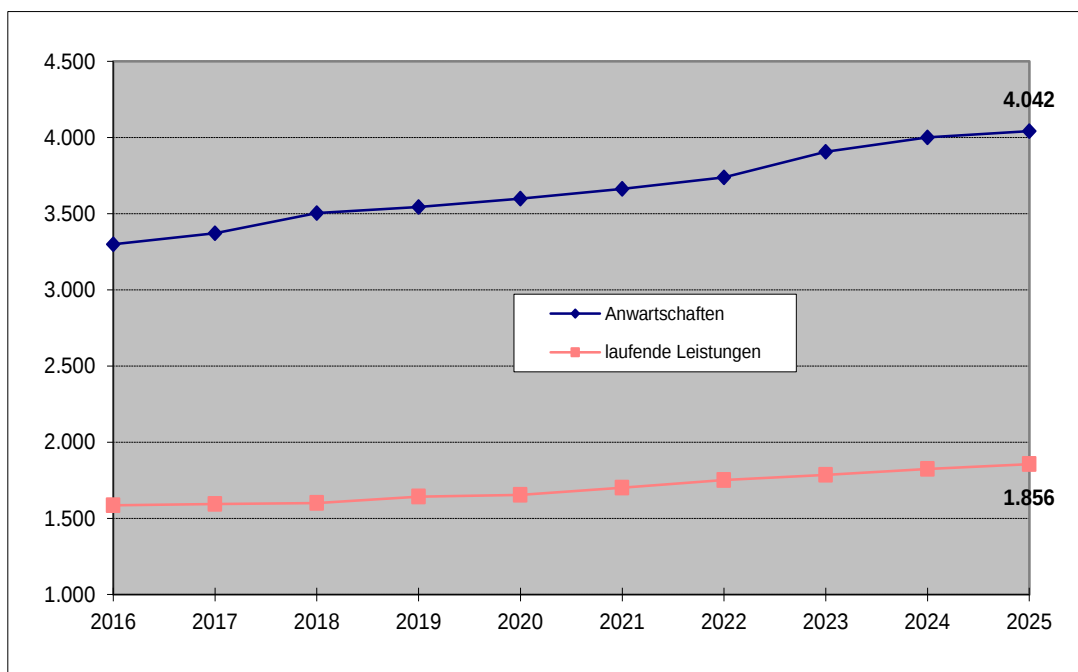
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	dsn.
Eigenpensionen	33	41	35	36	34	44	39	38	32	38	37,0
Witwen-/Witwerpens.	27	26	26	28	49	34	33	30	26	39	31,8
Waisenpensionen	0	0	2	0	2	0	0	1	1	0	0,6
Gesamt	60	67	63	64	85	78	72	69	59	77	69,4





Entwicklung der Anwartschaften und Leistungsberechtigungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anwartschaften	3.300	3.372	3.504	3.544	3.599	3.663	3.738	3.906	4.001	4.042
laufende Leistungen	1.586	1.595	1.601	1.643	1.654	1.702	1.751	1.786	1.824	1.856

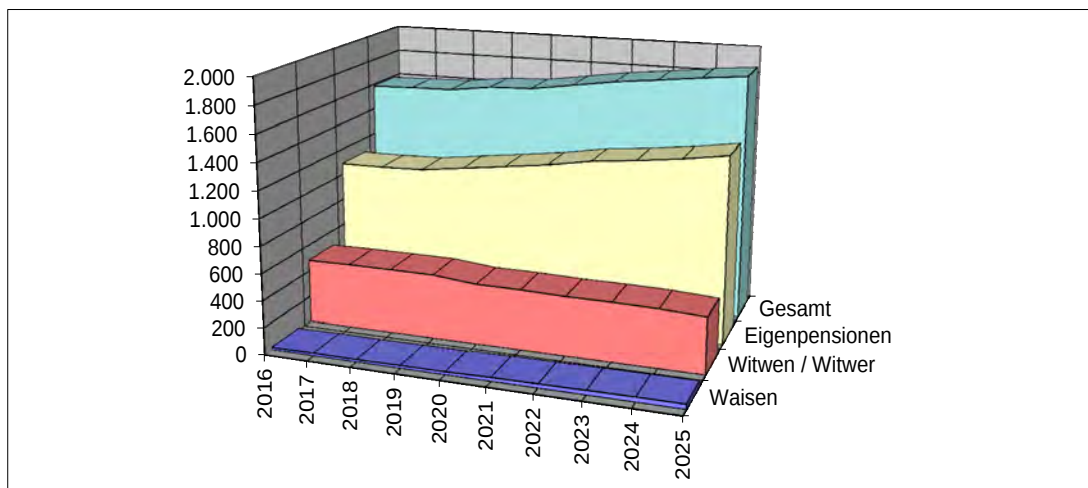




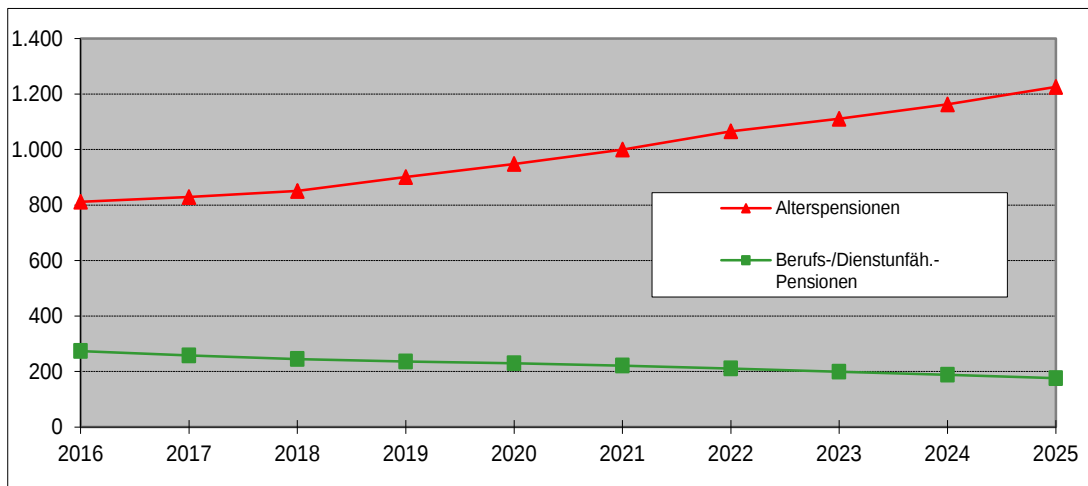
Entwicklung der Leistungsberechtigungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Berufs-/Dienstunfäh.-Pensionen	274	258	245	236	230	221	211	199	188	176
Alterspensionen	812	829	851	901	948	1.000	1.066	1.111	1.163	1.226
Eigenpensionen	1.086	1.087	1.096	1.137	1.178	1.221	1.277	1.310	1.351	1.402
Witwen / Witwer	483	487	486	484	453	451	442	441	435	416
Waisen	17	21	19	22	23	30	32	35	38	38
Gesamt	1.586	1.595	1.601	1.643	1.654	1.702	1.751	1.786	1.824	1.856

Entwicklung der laufenden Leistungen gesamt :



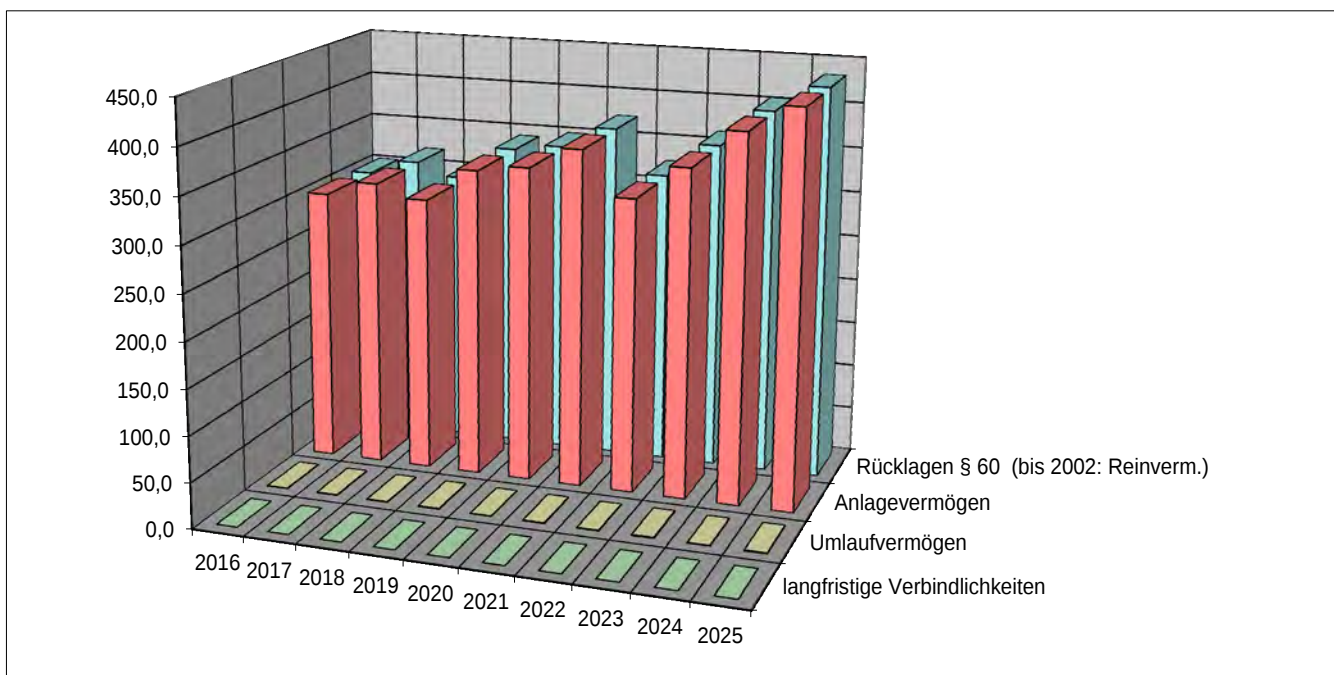
Entwicklung der Anzahl an Eigenpensionen :





Entwicklung der wichtigsten Bilanzpositionen (in Millionen Euro)

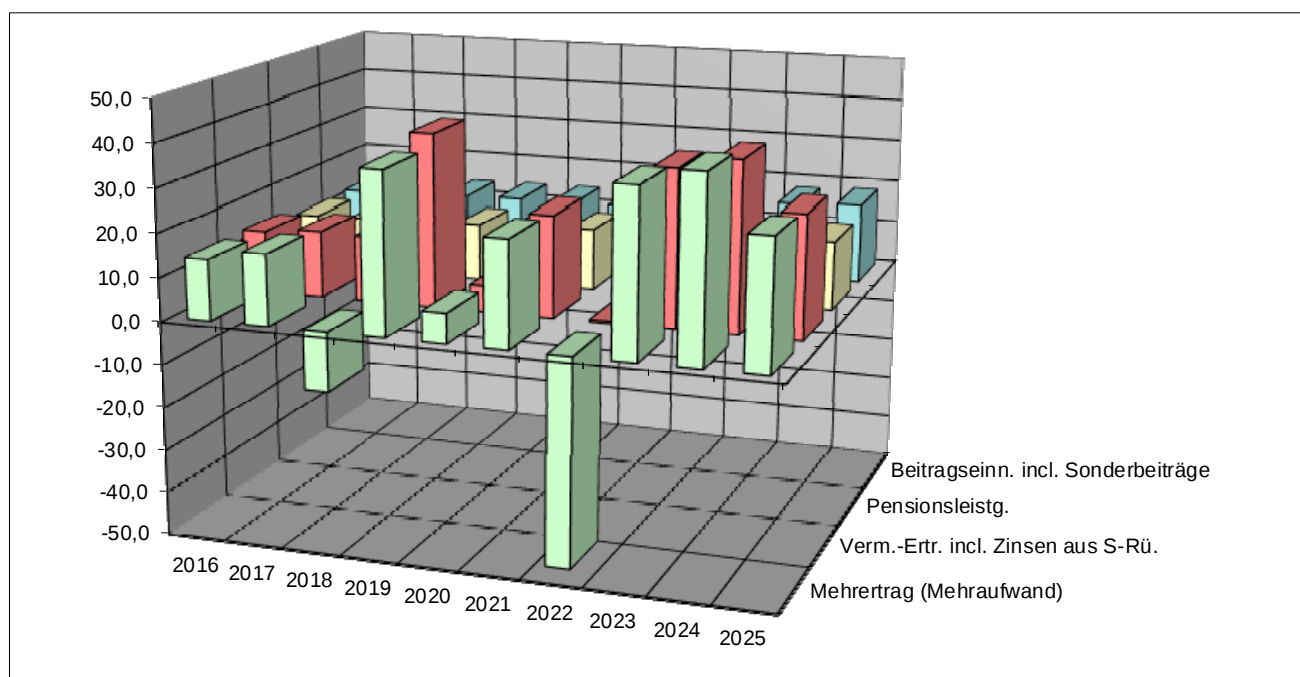
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Rücklagen § 60 (bis 2002: Reinverm.)	300,8	317,3	303,7	340,6	347,5	371,6	323,6	361,2	402,6	431,9
Umlaufvermögen	0,6	0,7	0,7	0,8	0,4	0,8	0,7	1,1	0,7	0,9
Anlagevermögen	300,6	316,9	303,3	340,1	347,5	371,4	323,3	360,6	402,5	431,6
langfristige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0





Entwicklung der wichtigsten Gebarungspositionen (in Millionen Euro)

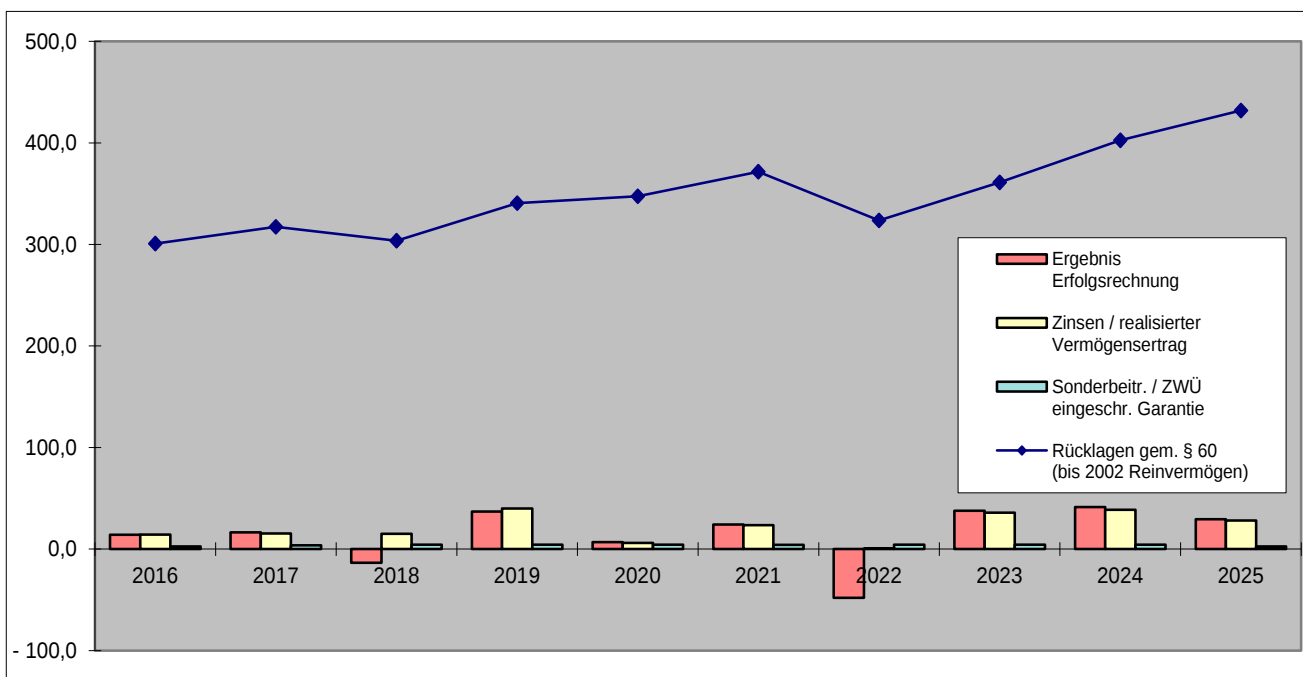
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beitragseinn. incl. Sonderbeiträge	12,6	12,7	13,5	13,8	13,9	14,0	14,6	15,8	17,7	18,4
Pensionsleistg.	12,3	12,4	12,6	13,1	13,6	14,1	15,0	14,1	14,9	15,7
Verm.-Ertr. incl. Zinsen aus S-Rü.	14,2	15,3	15,0	39,8	6,1	23,5	0,5	35,8	38,6	28,1
Mehrertrag (Mehraufwand)	14,0	16,4	-13,6	36,9	6,9	24,2	-48,0	37,6	41,4	29,3





Entwicklung der Rücklagen gemäß § 60 der Satzung (in Millionen Euro)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Rücklagen gem. § 60 (bis 2002 Reinvermögen)	300,8	317,3	303,7	340,6	347,5	371,6	323,6	361,2	402,6	431,9
Ergebnis Erfolgsrechnung	14,0	16,4	- 13,6	36,9	6,9	24,2	- 48,0	37,6	41,4	29,3
Sonderbeitr. / ZWÜ eingeschr. Garantie	2,5	3,7	4,2	4,2	4,2	4,1	4,2	4,2	4,2	2,5
Zinsen / realisierter Vermögensertrag	14,2	15,3	15,0	39,8	6,1	23,5	0,5	35,8	38,6	28,1
<i>Veränderung</i>		+16,5	-13,6	+36,9	+6,9	+24,1	-48,0	+37,6	+41,4	+29,3



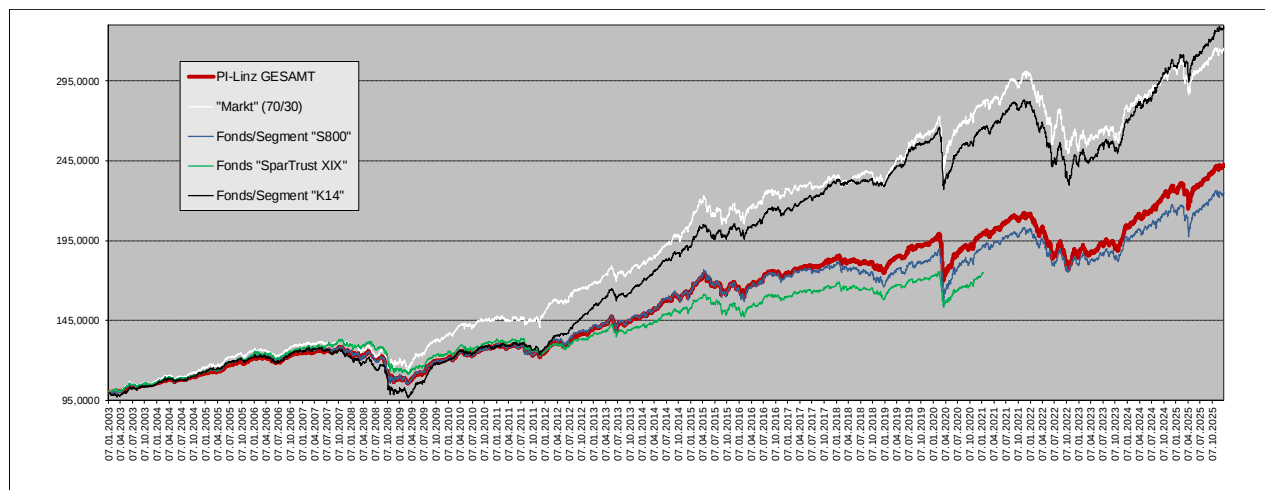


Wertpapier-Performance

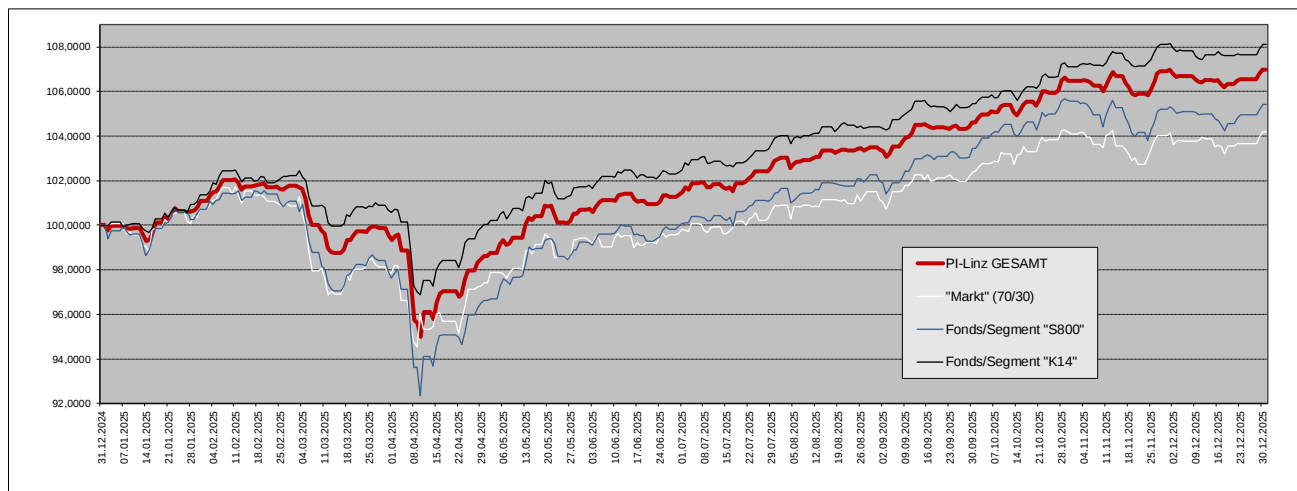
Jahr	Gesamt-Performance						Fonds-/Manager-Performance		
	jährlich ^{*)}	kumuliert	Durchschn. seit 2003	Durchschn. 10 Jahre	Durchschn. 5 Jahre	Durchschn. 3 Jahre	"S800" (Macquarie)	"SparTrust XIX" (Spängler)	"K14" (Kepler)
2016	+ 4,95 %	+ 74,60 %	+ 4,06 %	+ 3,42 %	+ 7,00 %	+ 5,78 %	+ 4,71 %	+ 4,43 %	+ 5,92 %
2017	+ 5,07 %	+ 83,45 %	+ 4,13 %	+ 3,89 %	+ 5,67 %	+ 4,10 %	+ 3,78 %	+ 4,25 %	+ 7,69 %
2018	- 4,89 %	+ 74,48 %	+ 3,54 %	+ 4,89 %	+ 3,42 %	+ 1,60 %	- 7,69 %	- 5,37 %	- 1,10 %
2019	+ 11,80 %	+ 95,07 %	+ 4,01 %	+ 4,89 %	+ 3,71 %	+ 3,76 %	+ 11,84 %	+ 9,70 %	+ 13,12 %
2020	+ 1,70 %	+ 98,39 %	+ 3,88 %	+ 4,38 %	+ 3,58 %	+ 2,64 %	+ 2,56 %	- 0,07 %	+ 2,23 %
2021	+ 6,71 %	+ 111,70 %	+ 4,03 %	+ 5,45 %	+ 3,93 %	+ 6,66 %	+ 6,54 %	verkauft	+ 6,48 %
2022	- 12,92 %	+ 84,35 %	+ 3,11 %	+ 2,85 %	+ 0,10 %	- 1,87 %	- 11,30 %	verkauft	- 14,10 %
2023	+ 11,02 %	+ 104,66 %	+ 3,47 %	+ 3,33 %	+ 3,24 %	+ 1,04 %	+ 10,02 %	verkauft	+ 11,78 %
2024	+ 10,63 %	+ 126,42 %	+ 3,78 %	+ 3,37 %	+ 3,03 %	+ 2,27 %	+ 8,41 %	verkauft	+ 12,38 %
2025	+ 6,98 %	+ 142,22 %	+ 3,92 %	+ 3,83 %	+ 4,07 %	+ 9,53 %	+ 5,41 %	verkauft	+ 8,09 %

^{*)} jeweils 31.12. des Vorjahres bis 31.12. des Berichtsjahres

Entwicklung seit System-Beginn „kapitalgedeckt/beitragsorientiert“ (2003)

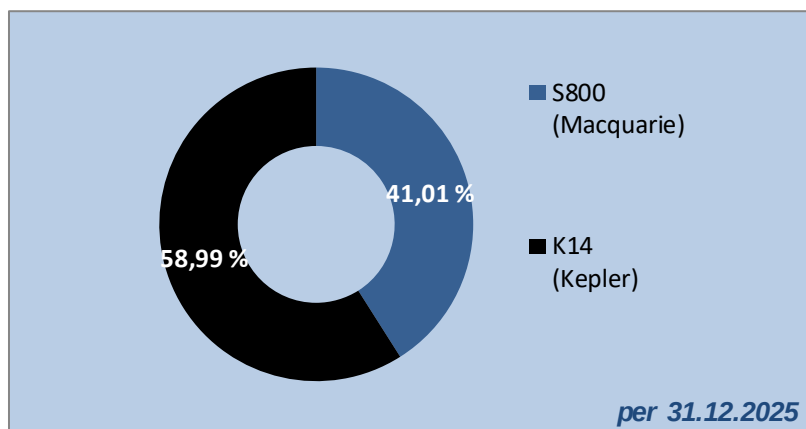


Entwicklung im Berichtsjahr

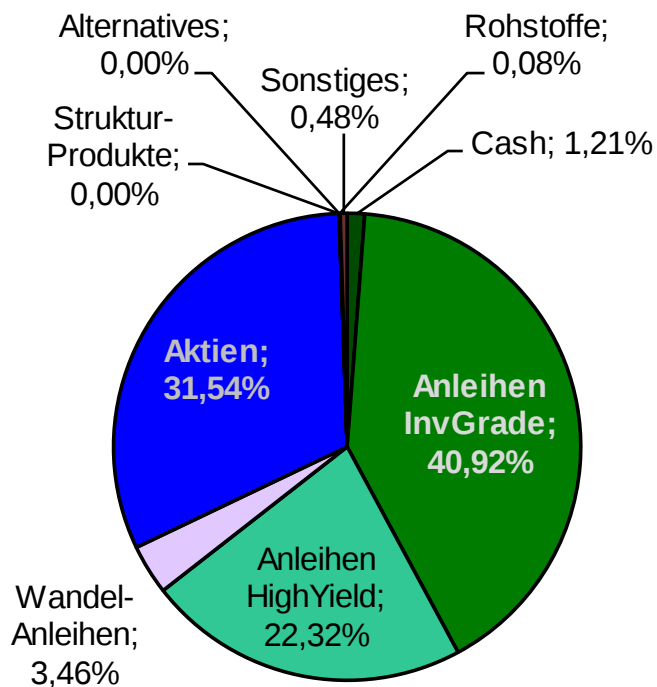




Vermögensaufteilung „Spezialfonds / Segmente“



Asset Allocation



per 31.12.2025



Bericht des Wirtschaftsprüfers

über die gemäß § 444 Abs. 1 ASVG vorgenommene Überprüfung der Gebarung des Pensionsinstitutes der Linz AG bzw. des Rechnungsabschlusses für das

Geschäftsjahr 2025.

Als Wirtschaftsprüfer für das gegenständliche Geschäftsjahr wurde von der Hauptversammlung die **ICON Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, 4020 Linz, Stahlstraße 7**, beauftragt.

**Der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers wird dem
Jahresbericht nachfolgend angeschlossen!**

Bericht über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2025

der

Pensionsinstitut der Linz AG

4021 Linz, Donau Postfach, Wiener Straße 151



ICON Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria, Tel. +43 732 69412-DW, office@icon.at · icon.at

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	
2.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Rechnungslegung und Rechnungsführung	2
2.2.	Erteilte Auskünfte	2
2.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3.	Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses	3

BEILAGENVERZEICHNIS

	Beilage
Schlussbilanz zum 31.12.2025 mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen	I
Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2025 mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen	II
Einzelnachweisungen zur Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2025 mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen	III
Einzelnachweisungen zur Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2025 mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates des
Pensionsinstituts der Linz AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2025 des

Pensionsinstituts der Linz AG,

Linz,

(im Folgenden auch kurz „Institut“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Hauptversammlung des Pensionsinstituts der Linz AG, Linz, hat uns am 23.4.2025 mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 beauftragt. Das Institut, vertreten durch den Obmann und den leitenden Angestellten, schloss daraufhin mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab, wonach wir den Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der Rechnungsführung gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen für eine Abschlussprüfung der §§ 269 ff. UGB zu prüfen haben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** (gemäß § 444 ASVG).

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses die maßgeblichen **gesetzlichen Vorschriften** beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern insbesondere auch die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Prüfung des Rechnungsabschlusses ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Januar bis Februar 2026 im Wesentlichen in den Räumen des Instituts in Linz, durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau **Mag. Maria Vrba**, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Institut abgeschlossene Prüfungsvertrag, wobei die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Institut und dem Prüfer des Rechnungsabschlusses, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Institut und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Rechnungslegung und Rechnungsführung

Bei unseren **Prüfungshandlungen** stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband – Rechnungsvorschriften RV (RechnVorschr SV) fest.

Im Rahmen unseres **risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes** haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der **Gesetzmäßigkeit** des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vermerk über die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der Obmann sowie der leitende Angestellte haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine **Vollständigkeitserklärung** unterfertigt.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Prüfer des Rechnungsabschlusses haben wir keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße des Verwaltungsrates oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des

Pensionsinstituts der Linz AG,

Linz,

bestehend aus der Schlussbilanz zum 31.12.2025, der Erfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Einzelnachweisungen geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurde der Rechnungsabschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der geltenden Fassung sowie den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband – Rechnungsvorschriften RV (RechnVorschr SV) aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern auch die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 800. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Berichtes zum Rechnungsabschluss weitergehend beschrieben. Wir sind vom geprüften Institut unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Institut und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Rechnungslegungsgrundlagen

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, machen wir darauf aufmerksam, dass der Rechnungsabschluss nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der geltenden Fassung sowie den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband – Rechnungsvorschriften RV (RechnVorschr SV) und für den Zweck aufgestellt wurde, die Hauptversammlung, aber auch die Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben zu informieren. Folglich ist der Rechnungsabschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der geltenden Fassung sowie den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und dem Dachverband – Rechnungsvorschriften RV (RechnVorschr SV) übereinstimmt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss in allen wesentlichen Belangen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den ISA durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Instituts abzugeben.

Linz, 6. Februar 2026

ICON Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Mag. Maria Vrba
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bericht zum Rechnungsabschluss darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bericht zum Rechnungsabschluss bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Wird der Rechnungsabschluss in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen nicht in der vorgeschriebenen Form wiedergegeben, ist darauf hinzuweisen und der Bericht darf nicht beigelegt werden.

Beilagen



S C H L U S S B I L A N Z
zum 31. Dezember 2025

Beilage I/1

A K T I V A			2025 EUR	2025 EUR	2024 EUR
I	ANLAGEVERMÖGEN				
1.	Immobilien				
a)	unbebaute Grundstücke	€ 0,00			
b)	bebaute Grundstücke	€ 0,00	0,00		0,00
2.	Mobilien				
a)	Einrichtungen und Geräte	€ 0,00			
b)	Maschinen und Apparate	€ 0,00			
c)	Fahrzeuge	€ 0,00	0,00		0,00
			0,00		0,00
3.	Darlehen u. Hypothekardarlehen		44.054,36		45.275,26
4.	Wertpapiere				
c)	PI Masterfonds	€ 431.536.826,00			402.453.950,60
d)	sonstige Wertpapiere	€ 0,00	431.536.826,00		0,00
5.	Sonstiges		0,00		0,00
				431.580.880,36	402.499.225,86
II	UMLAUFVERMÖGEN				
1.	Vorräte		0,00		0,00
2.	Beitragsforderungen				
a)	für eigene Rechnung	€ 0,00			
b)	für fremde Rechnung	€ 0,00	0,00		0,00
3.	Treuhandforderungen		0,00		0,00
4.	Ersatzforderungen		0,00		0,00
5.	Sonstige Forderungen		322.959,19		428.666,01
6.	Gebundene Einlagen		0,00		0,00
7.	Kurzfristige Einlagen				
a)	Bankkonten / Girokonten	€ 210.375,78			116.377,34
b)	Liquiditätskonto b.d. Linz AG	€ 324.390,83	534.766,61		116.219,29
8.	Sperreinlagen		0,00		0,00
9.	Barbestände		0,00		0,00
				857.725,80	661.262,64
III	AKTIVE RECHNUNGSABRENZUNG			0,00	0,00
				432.438.606,16	403.160.488,50



S C H L U S S B I L A N Z
zum 31. Dezember 2025

Beilage I/2

P A S S I V A		2025 EUR	2025 EUR	2024 EUR
I	REINVERMÖGEN			
1.	Rücklagen gemäß § 60 der Satzung *)	431.906.660,84		402.646.339,15
2.	Besondere Rücklagen			
a)	Unterstützungsfonds € 0,00			
b)	erweiterte Heilbehandlung € 0,00			
c)	Ersatzbeschaffungsrücklage € 0,00	0,00		0,00
			431.906.660,84	402.646.339,15
II	RÜCKSTELLUNG f. PENSIONSZWECKE d. Bediensteten		0,00	0,00
III	LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		0,00	0,00
IV	WERTBERICHTIGUNGEN			
1.	zum Anlagevermögen	0,00		0,00
2.	zum Umlaufvermögen	0,00	0,00	0,00
V	KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
1.	Schulden an Beiträgen für fremde Rechnung			
a)	Treuhandschulden € 0,00			0,00
b)	Ausstehende fremde Beiträge € 0,00	0,00		0,00
2.	Unberichtigte Versicherungsleistungen	0,00		0,00
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	531.945,32		514.149,35
			531.945,32	514.149,35
VI	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		0,00	0,00
*)	Rücklagen per 31.12.2024 € 402.646.339,15			
	Ergebnis des Jahres 2025 € 29.260.321,69			
	€ 431.906.660,84			
			432.438.606,16	403.160.488,50

Erfolgsrechnung für das Jahr 2025


PENSIONSINSTITUT
DER LINZ AG

Zeile	Bezeichnung	Ergebnis 2024 (EUR)	Ergebnis 2025 (EUR)	Veränderung (in %)
1	ERTRÄGE:			
2	1. Beiträge für			
3	a) pflichtversicherte Erwerbstätige	15.035.476,48	15.656.350,10	+ 4,1
4	b) freiwillig Versicherte	235.898,96	225.372,80	- 4,5
5	c) sonstige Beiträge	4.190.343,38	2.471.076,22	- 41,0
6	Summe der Beiträge	19.461.718,82	18.352.799,12	- 5,7
7	2. Verzugszinsen und Beitragszuschläge	0,00	0,00	0,0
8	3. Ersätze für Leistungsaufwendungen	114.199,84	99.237,50	- 13,1
9	4. sonstige betriebliche Erträge	37.430,47	40.115,42	+ 7,2
10	Summe der Erträge	19.613.349,13	18.492.152,04	- 5,7
11	AUFWENDUNGEN:			
12	1. Pensionen:			
13	a) Alterspensionen	- 11.662.741,81	- 12.588.513,50	+ 7,9
14	b) Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit	- 1.382.694,56	- 1.328.388,68	- 3,9
15	c) Hinterbliebenen-Pensionen	- 1.777.794,98	- 1.749.930,78	- 1,6
16	d) Einmalzahlungen	- 38.023,05	- 27.289,38	- 28,2
17	e) sonstige Pensionsaufwendungen	0,00	0,00	0,0
18	Pensionsaufwand	- 14.861.254,40	- 15.694.122,34	+ 5,6
19	2. Überweisungsbeträge und Beitragserstattungen	- 1.229.475,62	- 1.029.358,76	- 16,3
20	3. Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	0,00	0,00	0,0
21	Summe der Versicherungsleistungen	- 16.090.730,02	- 16.723.481,10	+ 3,9
22	4. Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	0,00	0,00	0,0
23	5. Abschreibungen			
24	a) vom Anlagevermögen	0,00	0,00	0,0
25	b) vom Umlaufvermögen	0,00	0,00	0,0
26	6. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 414.625,98	- 454.944,57	+ 9,7
27	Summe der Aufwendungen	- 16.505.356,00	- 17.178.425,67	+ 4,1
28	BETRIEBSERGEBNIS	3.107.993,13	1.313.726,37	- 57,7
29	1. Vermögenserträge von			
30	a) Wertpapieren	38.569.192,59	28.104.004,53	- 27,1
31	b) Darlehen	3.201,32	3.126,53	- 2,3
32	c) Geldeinlagen	14.828,44	213,70	- 98,6
33	d) Haus- und Grundbesitz	0,00	0,00	0,0
34	e) Verkauf von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,0
35	2. Finanzaufwendungen			
36	a) Zinsaufwendungen	- 239.800,30	- 154.230,24	- 35,7
37	b) aus Haus- und Grundbesitz	0,00	0,00	0,0
38	c) aus dem An- und Verkauf von Finanzvermögen	- 9.635,69	- 6.519,20	- 32,3
39	Finanzergebnis	38.337.786,36	27.946.595,32	- 27,1
40	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	41.445.779,49	29.260.321,69	- 29,4
41	1. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,0
42	2. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,0
43	außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,0
44	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	41.445.779,49	29.260.321,69	- 29,4
45	1. Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	0,0
46	2. Zuweisung an Rücklagen	0,00	0,00	0,0
47	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	41.445.779,49	29.260.321,69	- 29,4

Der Obmann:

Thomas FRÖHLICH e.h.

Der leitende Angestellte:

Gerald HINTERLEITNER, MBA e.h.

geprüft und für richtig befunden
durch den Wirtschaftsprüfer:ICON Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Stahlstr. 14, 4020 Linz



**Einzelnachweisung
zur
Schlussbilanz**



Einzelnachweisung zum Posten
Immobilien

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert 1.1.2024 EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert 31.12.2024 EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Immobilien wurden am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert 1.1.2025 EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert 31.12.2025 EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Immobilien wurden am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00

Einzelnachweisung zum Posten
Mobilien

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert 1.1.2024 EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert 31.12.2024 EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Mobilien wurden gemeinsam mit den Immobilien am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00

Lfd. Nr.	Art, Ort u. Verwendungszweck	Buchwert 1.1.2025 EUR	Zu- / Abgang (+/-)		Ab- schreibung EUR	Bilanzwert 31.12.2025 EUR
			Grund	Betrag EUR		
0	alle Mobilien wurden gemeinsam mit den Immobilien am 1.10.2008 verkauft !!!	0,00				0,00
	S u m m e	0,00		0,00	0,00	0,00



Einzelnachweisung zum Posten
Darlehen und Hypothekendarlehen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am 1.1.2024 EUR	Tilgung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Zinsertrag EUR
1	7 % Hypothekendarlehen an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsge- nossenschaft "Familie" e.Gen.m.b.H., Linz, Fabrikstr. 6	46.496,16	1.220,90	45.275,26	3.201,32
	Gesamt-Darlehensstand	46.496,16	1.220,90	45.275,26	3.201,32

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am 1.1.2025 EUR	Tilgung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Zinsertrag EUR
1	7 % Hypothekendarlehen an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsge- nossenschaft "Familie" e.Gen.m.b.H., Linz, Fabrikstr. 6	45.275,26	1.220,90	44.054,36	3.126,53
	Gesamt-Darlehensstand	45.275,26	1.220,90	44.054,36	3.126,53

Einzelnachweisung zum Posten

Wertpapiere

Lfd. Nr.	WP-"Stammdaten"		Bilanz Vorjahr			Veränderung (Methode bei Verkäufen = "FIFO")					Bilanz Berichtsjahr			
	Name Tranche	Kauf- kurs	Stück	Kurs	Wert EUR	Datum	Stück	Kurs	Wert EUR	Gewinn/Verlust realisiert EUR	Stück	Kurs	Wert EUR	Auf-/ Abwertung EUR
1	Fonds "PI Masterfonds" (Kepler Fonds KAG)								tatsächlicher Kurs am Bilanzstichtag :	1.984,99				
1	17.10.2024	1.678,51	216.272	1.855,55	401.303.509,60					+ 0,00	216.272	1.984,99	429.297.757,28	+ 27.994.247,68
2	18.10.2024	1.848,06	167	1.855,55	309.876,85					+ 0,00	167	1.984,99	331.493,33	+ 21.616,48
3	16.12.2024	1.874,04	453	1.855,55	840.564,15					+ 0,00	453	1.984,99	899.200,47	+ 58.636,32
4	24.11.2025	1.964,88	n.v.	n.v.	n.v.	24.11.2025	+ 508	1.964,88	+ 998.159,04	+ 0,00	508	1.984,99	1.008.374,92	+ 10.215,88
	Zwischensummen		216.892		402.453.950,60		+ 508		+ 998.159,04	+ 0,00	217.400		431.536.826,00	+ 28.084.716,36
	Gesamtsummen				402.453.950,60				+ 998.159,04	+ 0,00			431.536.826,00	+ 28.084.716,36



Einzelnachweisung zum Posten
Beitragsforderungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2024 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Beitragsforderung an Weiterversicherte	0,00	0,00	0,00
	S u m m e	0,00	0,00	0,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2025 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Beitragsforderung an Weiterversicherte	0,00	0,00	0,00
	S u m m e	0,00	0,00	0,00

Einzelnachweisung zum Posten
Sonstige Forderungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2024 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Vorschusszahlung gem. § 563 ASVG (Umstellung der Pensionsauszahlung auf "im Nachhinein")	149.716,12	0,00	149.716,12
2	Anzahlung an die gemeinn. Wohnungs-u. Siedlungsgen. "Familie" , e.Gen.m.b.H. => für das Wohnhaus Linz, Fabrikstr. 6	103.044,50	0,00	103.044,50
3	Abgrenzung Zinsen "Hypothekendarlehen Familie"	792,32	0,00	792,32
4	Verwaltungskosten-Forderungen an Linz AG gemäß § 73 Abs. 1 der Satzung	174.085,18	0,00	174.085,18
5	Abgrenzung Pensionen, Pens.-Sich.- Beiträge , etc.	1.027,89	0,00	1.027,89
	S u m m e	428.666,01	0,00	428.666,01



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2025 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Vorschusszahlung gem. § 563 ASVG (Umstellung der Pensionsauszahlung auf "im Nachhinein")	126.357,04	0,00	126.357,04
2	Anzahlung an die gemeinn. Wohnungs-u. Siedlungsgen. "Familie" , e.Gen.m.b.H. => für das Wohnhaus Linz, Fabrikstr. 6	103.044,50	0,00	103.044,50
3	Abgrenzung Zinsen "Hypothekendarlehen Familie"	770,95	0,00	770,95
4	Verwaltungskosten-Forderungen an Linz AG gemäß § 73 Abs. 1 der Satzung	92.236,00	0,00	92.236,00
5	Abgrenzung Pensionen, Pens.-Sich.-Beiträge , etc.	550,70	0,00	550,70
	S u m m e	322.959,19	0,00	322.959,19

Einzelnachweisung zum Posten
Langfristige Verbindlichkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am 1.1.2024 EUR	Tilgung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Zinsenaufw and EUR
0	zurzeit sind keine langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen...) vorhanden				
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am 1.1.2025 EUR	Tilgung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Zinsenaufw and EUR
0	zurzeit sind keine langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen...) vorhanden				
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00



Einzelnachweisung zum Posten
Sonstige Verbindlichkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2024 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Finanzamt Linz (Lohnsteuer Dezember)	52.525,32	0,00	52.525,32
2	Krankenzusatzversicherung der Pensionsabrechnung Dezember	103.474,05	0,00	103.474,05
3	Abgrenzung von Beiträgen / Leistungen	13.205,33	0,00	13.205,33
4	Verwaltungskosten (mit Beiträgen eingenommen zur Weiterleitung an die Linz AG)	344.944,65	0,00	344.944,65
S u m m e		514.149,35	0,00	514.149,35

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchmäßiger Stand am 31.12.2025 EUR	Transitorisch erfasst EUR	Zusammen EUR
1	Finanzamt Linz (Lohnsteuer Dezember)	49.522,45	0,00	49.522,45
2	Krankenzusatzversicherung der Pensionsabrechnung Dezember	106.689,84	0,00	106.689,84
3	Abgrenzung von Beiträgen / Leistungen	963,04	0,00	963,04
4	Verwaltungskosten (mit Beiträgen eingenommen zur Weiterleitung an die Linz AG)	374.714,91	0,00	374.714,91
5	Sonstiges (Pensionssicherungsbeiträge)	55,08	0,00	55,08
S u m m e		531.945,32	0,00	531.945,32



**Einzelnachweisungen
zur
Erfolgsrechnung**



Einzelnachweisung zum Aufwandsposten
Pensionsleistungen

Lfd. Nr.	Pensionsart	2024 Pens.-Leistung ohne Hilflosen- zuschuss EUR	2024 Hilflosen- zuschuss EUR	2024 Gesamt- pensions- leistung EUR
1	Berufs- / Dienstunfähigkeitspensionen	1.382.694,56	0,00	1.382.694,56
2	Alterspensionen	11.662.741,81	0,00	11.662.741,81
3	Witwenpensionen	1.688.061,41	0,00	1.688.061,41
4	Witwerpensionen	8.612,10	0,00	8.612,10
5	Waisenpensionen	78.470,43	2.651,04	81.121,47
6	Pensionsabfindungen	38.023,05	0,00	38.023,05
S u m m e		14.858.603,36	2.651,04	14.861.254,40

Lfd. Nr.	Pensionsart	2025 Pens.-Leistung ohne Hilflosen- zuschuss EUR	2025 Hilflosen- zuschuss EUR	2025 Gesamt- pensions- leistung EUR
1	Berufs- / Dienstunfähigkeitspensionen	1.328.388,68	0,00	1.328.388,68
2	Alterspensionen	12.588.513,50	0,00	12.588.513,50
3	Witwenpensionen	1.638.940,24	0,00	1.638.940,24
4	Witwerpensionen	12.098,83	0,00	12.098,83
5	Waisenpensionen	96.240,67	2.651,04	98.891,71
6	Pensionsabfindungen	27.289,38	0,00	27.289,38
S u m m e		15.691.471,30	2.651,04	15.694.122,34



Einzelnachweisung zum Aufwandsposten
Finanzaufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2024 EUR
1	Kursverluste Wertpapiere (Tageswertprinzip lt. RV)	0,00
2	Geldverkehrskosten und Depotgebühren	9.139,71
3	Sonstiges (Auslands-KEST)	495,98
	S u m m e	9.635,69

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2025 EUR
1	Kursverluste Wertpapiere (Tageswertprinzip lt. RV)	0,00
2	Geldverkehrskosten und Depotgebühren	5.127,84
3	Sonstiges (Auslands-KEST)	1.391,36
	S u m m e	6.519,20

Einzelnachweisung zum Aufwandsposten
Zinsaufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2024 EUR
1	Zinsen aus Beitragserstattungen	238.028,04
2	Soll-Zinsen (Banken, Kreditinstitute...)	0,00
3	Zinsen aus Rückversicherungs-Prämien (PartnerRe)	1.772,26
	S u m m e	239.800,30

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2025 EUR
1	Zinsen aus Beitragserstattungen	152.010,53
2	Soll-Zinsen (Banken, Kreditinstitute...)	0,00
3	Zinsen aus Rückversicherungs-Prämien (PartnerRe)	2.219,71
	S u m m e	154.230,24



Einzelnachweisung zum Aufwandsposten
Sonstige und a.o. Aufwendungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2024 EUR
1	Prämien "Rückversicherung" (PartnerRe)	69.676,62
2	Nicht abziehbare Vorsteuer	0,00
3	Verwaltungskosten (Weiterleitung an Linz AG)	344.949,36
	S u m m e	414.625,98

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2025 EUR
1	Prämien " Rückversicherung " (PartnerRe)	80.229,66
2	Nicht abziehbare Vorsteuer	0,00
3	Verwaltungskosten (Weiterleitung an Linz AG)	374.714,91
	S u m m e	454.944,57

Einzelnachweisung zum Ertragsposten
Sonstige und a.o. Erträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2024 EUR
1	Gewinnbeteiligung aus Rückversicherung (PartnerRe) incl. Zinsen	23.368,91
2	Leistungsersätze aus Rückversicherung (PartnerRe)	13.716,14
3	Sonstiges (Zinsen aus Beitragsabrechnung PartnerRe)	345,42
	S u m m e	37.430,47

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2025 EUR
1	Gewinnbeteiligung aus Rückversicherung (PartnerRe) incl. Zinsen	22.072,94
2	Leistungsersätze aus Rückversicherung (PartnerRe)	17.633,92
3	Sonstiges (Zinsen aus RV-Abrechnung)	408,56
	S u m m e	40.115,42



Einzelnachweisung zum Ertragsposten
Vermögenserträge von Haus- und Grundbesitz

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Liegenschaft	2024 Erträge aus Grundmiet- und Instandhaltungs- zins EUR	2024 Aufwendungen für Instandhaltung bzw. Instandsetzung EUR	2024 Vermögens- erträge aus Haus- und Grundbesitz EUR	2024 übersteigender Mehraufwand EUR
0	alle Wohnhäuser wurden am 1.10.2008 verkauft!			0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo				+ 0,00	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Liegenschaft	2025 Erträge aus Grundmiet- und Instandhaltungs- zins EUR	2025 Aufwendungen für Instandhaltung bzw. Instandsetzung EUR	2025 Vermögens- erträge aus Haus- und Grundbesitz EUR	2025 übersteigender Mehraufwand EUR
0	alle Wohnhäuser wurden am 1.10.2008 verkauft!			0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo				+ 0,00	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.